0.9435

# Beiträge zur Geschichte der sozialen und wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der ackerbautreibenden Bevölkerung

## in den Grafschaften Hoya und Diepholz im Mittelalter

---

**Inaugural-Dissertation**

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

einer

Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

eingereicht von

**Paul Maeder**
aus Altena

Hildesheim 1910
Druck von August Lax

Dekan: Professor Dr. Kroll.
Referent: Geh. Regierungsrat Professor Dr. Erler.
Mündliche Prüfung: 29. Juli 1910.

15 Mar 17 - C.L.
330.9135
M269t
Univ. Ex

Meinen lieben Eltern.

# Verzeichnis der benutzten Akten und Literatur.

## I. Akten.

### a) Ungedruckte Akten aus dem Staatsarchiv zu Hannover.

Hoyer Erbregister von 1583. (Hann. Des. 74. Gen. C. 3.)
Lagerbuch von Syke von 1659. (Hann. Des. 88. B. Syke A. I. a.)
Güterrollen, die folgende Designationen tragen:
Celle Orig. Des. 13. Schrank X Kap. 17 Nr. 9.
Celle Orig. Des. 13. Schrank X Kap. 5 Nr. 28.
Celle Orig. Des. 13. Schrank X, Hoya X S. 17 Nr. 11.

### b) Gedruckte Akten.

Hoyer Urkundenbuch, herausg. von v. Hodenberg, Hann. 1848/55.
Diepholzer Urkundenbuch, herausg. von v. Hodenberg, Hann. 1842.

## II. Literatur.


Boedeker, E. Die Grundbesitzverhältnisse im ehemaligen hannoverschen Amte Ilten, dem sog. Großen Freien, in ihrer historischen Entwickelung. Halle 1901. Diss.

Brinkmann, R. Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. 1907.

Brons, H. Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Vreden im Mittelalter. 1907.

v. Düring, A. Geschichte des Stiftes Börstel. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 18. Bd. 1893. 19. Bd. 1894.

Eggers, A. Das Steuerwesen in der Grafschaft Hoya. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1900.

Engelke, B. Das Gogericht auf dem Stemwede. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. 1908.

Gade, H. Historisch-geographische statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz. Hann. 1901.

Gesenius. Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Teil des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. 1803.

Grefe. Hannovers Recht. 1861.

Grimm, J. Weistümer. Göttingen 1840.

Grimm, J. Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Herausg. von Hübner und Heusler. 1899.

Grosch, G. Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Niederrhein. Breslau 1906.

v. Hammerstein-Loxten. Der Bardengau. 1869.

Havemann, W. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 1853—1857.

Heck, Ph. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Halle 1905.

v. Heinemann, L. Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zur Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg. 1882. Diss. Leipzig.

v. Heinemann, O. Geschichte von Braunschweig und Hannover. 1884—1892.

Hesse, R. Entwickelung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden. Jena 1900.

Homeyer. Der Richtsteig Landrechts. Berlin 1857.

Hüne. Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig. 1825—1830.

v. Inama-Sternegg, Th. Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I—III, 2. Leipzig 1879—1901.

Kindlinger. Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sog. Leibeigenschaft. Berlin 1819.

Klessing. Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Minden im 18. Jahrhundert. Hildesheim 1906.

Knapp, Th. Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Knapp, Th. Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters. Zeitschrift der Savignystiftung. Germ. Abtl. XIX.

Kötzschke, R. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden. Leipzig 1900.

Kötzschke, R. Rheinische Urbare. II. Bd. Die Urbare der Abtei Werden a. Ruhr. 1906. Bonn.

Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1885/86.

Lamprecht, K. Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des 15. und 16. Jahrhunderts. Preuß. Jahrbücher 56.

Langerfeld, H. Zur Geschichte des bäuerlichen Grundbesitzes in Niedersachsen. Zeitschrift des Harzvereins. 1884.
Leo, H. Die Territorien des deutschen Reiches im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert. Halle 1865—67.
Löwe, V. Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. 1908. Posen.
Maier, E. Deutsche und französische Verfassungsgeschichte. Leipzig 1899.
Mauersberg, H. Zur Entwickelungsgeschichte der niedersächsischen Landwirtschaft. Archiv für Kulturgeschichte, Bd. 4. 1906.
v. Maurer, L. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 1862.
Möller, F. Zwei Abhandlungen über das Entstehen der westfälischen Leibeigenschaft und den Pachthof in der Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Geschichte des westfälischen Bauernhofes. Dortmund 1799.
Nieberding, C. Geschichte des ehemaligen Niederstiftes Münster und der angrenzenden Grafschaften. Vechta 1840—52.
Niemeyer, F. Das Meierrecht in der Grafschaft Hoya. Hannover 1862.
Oehr, G. Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. Hannover 1903.
Palm, J. C. Entwurf eines Leibeigentumsrechts in der Grafschaft Hoya. Hannover 1835.
Rathlef, E. L. Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz. Bremen 1766—67.
Sachsenspiegel, ed. Homeyer. 3. Aufl. Berlin 1861.
Schiller-Lüben. Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen. 1875—81.
Schlüter, E. Beiträge für das hannoversche Landesrecht. Bd. I. Celle 1834.
Schotte, H. Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen. Herausgegeben von A. Meister. Dortmund 1909.
Schröder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889.
Seeliger, G. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. Leipzig 1903.
Spittler, L. T. Geschichte des Fürstentums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Hannover 1798.
Strube. Commentatio de jure villicorum. Cellis 1720.
Waitz, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. Versch. Aufl.
Weber. Die Freien bei Hannover. Hannover 1898.

v. Werfebe, A. Über die niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Deutschland im 12. Jahrhundert gestiftet worden. Hannover 1815—16.

Wigand, P. Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey. Leipzig 1832.

Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Wittich, W. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Berlin 1906.

Wittich, W. Die Frage der Freibauern. Weimar 1901.

Wopfner, H. Freie und unfreie Lehen im späteren Mittelalter Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 1905.

v. Zallinger. Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. Innsbruck 1887.

# Inhaltsübersicht.


Seite

Verzeichnis der benutzten Akten und Literatur . . . . . 4

**Einleitung** . . . . . 9

**Erstes Kapitel:** Allgemeine wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung . . . . . 11

**Zweites Kapitel:** Die Bauern auf geistlichem Gebiet.

1. Verfassung der kirchlichen Güter . . . . . 13
2. Die Klassen der Bauern . . . . . 20

**Drittes Kapitel:** Die Bauern auf weltlichem Gebiet.

1. Laten, unfreie und freie Meier . . . . . 32
2. Die Vogtleute . . . . . 50
3. Die freien Bauern . . . . . 54

**Viertes Kapitel:** Die Lage der Bauern im 16. Jahrhundert . 67

**Fünftes Kapitel:** Grund und Boden . . . . . 75

# Einleitung.

Das Gebiet, das unsere Darstellung behandelt, ist das der niedersächsischen Grafschaften Hoya und Diepholz.

Die Grafen von Hoya[1]) und die Edelherren, späteren Grafen von Diepholz[2]) treten uns zuerst am Ende des 12. Jahrhunderts entgegen.

Neben ihnen erscheinen im Bereiche dieses Gebietes noch zahlreiche edelfreie Geschlechter, doch sind sie alle im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von den Grafen von Hoya, die selbst Lehnsleute der Welfen waren, geraten.[3]) Die Edelherren von Diepholz mußten schon im Jahre 1256 von Hoya ihre Güter zu Lehen nehmen.[4]) Ebenso büßten die Herren von Bruchhausen, Hodenberg, Westen, Machtenstede und Grimbergen ihre Selbständigkeit ein und wurden Lehnsleute der Hoyer Grafen.[5]) Die Macht dieser Herren beruhte auf der Komitatsgewalt, die in den einzelnen Familien erblich geworden, zum Teil durch die Immunität auf geistliche Anstalten übergegangen war.

„Schon im Anfange des 13. Jahrhunderts wird der Ausdruck „comitia“ zur Bezeichnung des Bezirks gebraucht, innerhalb dessen das Grafengericht diesem oder jenem Grafen zustand. Damals fingen die Grafen an, sich nach ihren Vesten zu nennen,[6]) und diese Namen gingen auch auf die zu den einzelnen Vesten gelegten Güter und Gerichtsstellen über, zu

[1]) Vgl. Havemann I 345. — O. v. Heinemann I 167.
[2]) Vgl. Havemann I 341.
[3]) Vgl. L. v. Heinemann 29.
[4]) Diepholzer U. B. Nr. 1.
[5]) Vgl. Leo V 505. ff.
[6]) Vgl. Havemann I 331.

deren Verwaltung Vögte (advocati) bestellt wurden, und so entstanden die ersten Vogteien, ein Ausdruck, unter welchem anfangs nichts weiter verstanden wurde, als der Komplex derjenigen dem Herrn der Veste gehörigen Güter und Leute, welche zu der bezüglichen Veste gelegt waren, mit der Gerichtsbarkeit über beide. Dieses war auch die Entwickelung der einzelnen Herrschaften im Umfange der nachmaligen Grafschaft Hoya."[1])

Die volle Gerichtsbarkeit in den einzelnen Herrschaften erwarben diese Herren und Grafen um so eher, weil die welfischen Fürsten in den einzelnen von ihnen abhängigen Gebieten fast nie selbst in eigener Person das Gericht abhielten, sondern dies den einzelnen Herren überließen.[2])

Doch diese Frage nach der allmählichen Entstehung der Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie nach der Entwickelung der Landeshoheit soll uns hier nicht weiter beschäftigen.[3])

Indem wir ausgehen von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, wollen wir zuerst den Zustand der Bauern auf geistlichem, dann auf weltlichem Gebiet betrachten und die verschiedenen Klassen, die sich unter der bäuerlichen Bevölkerung nach Aufhebung der Villikationsverfassung gebildet haben, untersuchen. Schließlich soll die Frage nach dem Vorhandensein und der Lage der Freibauern erörtert werden.

Die Abhandlung umfaßt die Zeit vom ersten Auftreten der Grafen von Hoya und Diepholz bis zum Anfall der Grafschaften an das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, also ungefähr die Zeit vom Beginn des 13. bis Anfang des 17. Jahrhunderts.

---

[1]) Hoyer U. B. I, Heft 1, Einleitung S. 1. Vgl. auch Wigand II 152, 169.

[2]) Vgl. L. v. Heinemann 54.

[3]) Vgl. O. v. Heinemann II 357, 463. ff.

# Erstes Kapitel.

## Allgemeine wirtschaftliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung.

Wir müssen uns zuerst eine Vorstellung von der allgemeinen Lage und Verfassung der Grundherrschaft in Hoya und Diepholz am Ende des 12. Jahrhunderts zu machen versuchen. Leider verlassen uns unsere Quellen hierbei gänzlich. Die Urkunden sprechen fast nur von allgemeinen Land- und Gebietserwerbungen der Grafen, ohne uns über die wirtschaftliche Verfassung etwas zu sagen. Wenn wir die umliegenden Landschaften betrachten, so finden wir in dieser Zeit in ganz Westfalen und Niedersachsen die Villikationsverfassung[1]). Ihr Wesen bestand darin, daß von einem in unmittelbarem Besitz des Herrn stehenden Haupthof aus über eine Anzahl von Bauernhöfen und deren Besitzer ein Besitzrecht ausgeübt wurde. Rechte und Pflichten der Bauern waren hierbei genau geregelt. Diese Verfassung muß auch in Hoya und Diepholz um diese Zeit geherrscht haben.[2]) Nicht nur das gleichzeitige Vorkommen in den diese Grafschaften einschließenden Gebieten spricht dafür, sondern wir finden auch in Hoya noch in späterer Zeit, wenn auch nur auf geistlichem Gebiete, Villikationen[3]) oder doch Spuren davon.

Zwar zu der Zeit, wo unsere Quellen reichlicher fließen, am Ende des 13. Jahrhunderts, wo die Grafen von Hoya schon ziemlich die Oberhoheit über die ganze Grafschaft an sich gezogen hatten, waren vollständige Villikationen mit sehr wenigen Ausnahmen

[1]) Vgl. Wittich 274.
[2]) Vgl. Wittich 242.
[3]) Hoyer U. B. III Nr. 183.

nicht mehr erhalten. Sie wurden aufgelöst und zwar hauptsächlich durch das Eindringen des Lehnswesens.

Einzelne Hufen, sowie ganze Hufenkomplexe haben die Besitzer der Villikationen, die Landesherren, weltliche Große oder geistliche Anstalten, aus ihnen ausgeschieden und zu Lehen an Ritter, Ministerialen und Bürger umliegender Städte gegeben oder verkauft oder an geistliche Anstalten zur Ausstattung von Altären u. a. gestiftet.

Diese neuen Grundherren bildeten aus den Gütern nicht wieder Villikationen, was wohl bei der Streulage des Besitzes auch nicht gut möglich war, sondern ließen sie, da sie jene wegen ihres Berufes auch meist nicht selbst bewirtschaften konnten, von ihren Leuten bebauen.[1]) Erst in späterer Zeit erscheinen die Grundherren auch als Bebauer ihrer Güter auf den sogenannten Sattelhöfen,[2]) doch sind diese nicht häufig anzutreffen.[3]) Während nun früher die Villikation für ihre Angehörigen eine im wesentlichen gleiche wirtschaftliche und soziale Lage schuf, entstanden jetzt mannigfaltige Verschiedenheiten in der Lage der Bauern. Das Hofrecht,[4]) das bisher die Stellung des Laten, seine Rechte und Pflichten festgelegt hatte, trat naturgemäß mit der Auflösung der Villikation außer Kraft. Der Bauer mußte unter den Bedingungen, die ihm sein Herr stellte, das Gut bebauen. Je nach dem Belieben des Herrn wurde so seine Stellung bald gebundener, bald freier. Es entstanden und traten sich gegenüber Eigenleute und Grundhörige, freie Zinsleute und Vogtleute. Mit ihnen verschmolzen die Reste der Altfreien.[5])

Verhältnismäßig am spätesten vollzog sich diese Entwickelung auf geistlichem Gebiete. Hier befanden sich noch lange Zeit Villikationen oder doch wenigstens Reste von solchen. Am besten läßt sich also hier diese Entwickelung verfolgen.

[1]) Hoyer U. B. I Heft 4, S. 57, Z. 16—20.
[2]) Sattelhöfe sind abgabenfreie Ritterhöfe, die von dem Besitzer selbst bewohnt und bebaut wurden. Vgl. Maier I 40.
[3]) Hoyer U. B. I. Nr. 607, 866 ff.
[4]) Vgl. Wittich 294.
[5]) Vgl. v. Inama III, 1. 37, 46, 219. — Schroeder 437, § 42. — Lamprecht 1230.

## Zweites Kapitel.

### Die Bauern auf kirchlichem Gebiet.

#### 1. Die Verfassung der kirchlichen Güter.

Ziemlich groß war in Hoya und Diepholz der Besitz der kirchlichen Anstalten. Er beruhte entweder auf unmittelbar der Anstalt gehörigen Gütern, aus denen sie Abgaben zog, oder auf Zehnten, Renten und ähnlichen Gefällen,[1]) die ihr aus Gütern anderer Grundherren zustanden. Es gab in der Grafschaft Hoya-Diepholz sieben Klöster oder Stifter: Burlage, Bassum, Bücken, Heiligenberg, Heiligenrode, Schinna und Nendorf. Das Kloster- oder Stiftsgut war regelmäßig rein äußerlich geschieden in „Abteiliches" oder „Probsteiliches Gut" und in das eigentliche Klostergut,[2]) je nachdem dem Abte oder Propste persönlich oder dem ganzen Kloster das Nutzungs- oder Eigentumsrecht daran gehörte.

Nicht allen ihren Besitz hatten dabei die Klöster in Eigenwirtschaft. Zum Teil gaben sie ihn fort an ihre oder auch an fremde Ministerialen, an Ritter und Bürger.[3]) Bei dieser Art der Nutzung lag allerdings die Gefahr nahe, daß das ausgetane Gut abhanden kam. Um dem vorzubeugen, suchte man solches Gut durch viele Klauseln und Bedingungen möglichst fest an das Kloster zu binden. Ein recht typisches Beispiel für die hierbei beobachtete Vorsicht sei hier angeführt.[4]) Propst

---

[1]) Hoyer U. B. III Nr. 81. Einleitungen zu Hoyer U. B. II—VII.
[2]) Hoyer U. B. III Nr. 141.
[3]) Vgl. Havemann I 311.
[4]) Hoyer U. B. III Nr. 12.

und Kapitel zu Bücken gaben mit Zustimmung ihrer Ministerialen an einen Herrn Bernhard und seine Frau Jutta ein Haus mit zwei Hufen Landes zu Lehen. Sie hatten es vorher unter großen Schwierigkeiten von dem Siebenmeier zu Essen, dem es früher zugehörte, und von seinen Einwohnern freigemacht. Bernhard empfing das Haus als unvererbliches Lehen gegen 10 Mk. Silber.

Im Falle des Todes des Mannes oder der Frau sollte, wenn der Überlebende eine neue Ehe einging, das Gut sofort an das Stift zurückfallen, damit ja nicht das Gut zu einem erblichen Lehen werden könne. Der Belehnte mußte eine bestimmte jährliche Abgabe von dem Gute zahlen, und zwar außer einer Geldsumme eine bestimmte Menge Getreide und Vieh. Wenn der Propst die Naturalien an Ort und Stelle verzehren wollte, sollte Bernhard zu den Unterhaltungskosten eine Beihülfe in Gestalt von Holz, Heu und Gras erhalten, damit nicht die ganze Last der Bewirtung auf ihn und seine Hintersassen falle. Wollte dies der Propst nicht, mußte Bernhard den oben angeführten Zins und noch sechs Fuhren Holz in Bücken abliefern. Auch hier bebaute also der Grundherr sein Land nicht selbst, sondern ließ es bewirtschaften.

Zum Teil gaben die geistlichen Anstalten auf diesem Wege die Güter wohl fort, um die Macht ihrer Ministerialen zu stärken, auch um neue Ministerialen zu gewinnen. Sie vermehrten auf diese Weise ihre Streitkräfte. Manchmal geschah es auch, weil die Güter zu weit entfernt vom sonstigen Klosterbesitz lagen. Sie gaben sie dann an Leute fort, die sie besser schützen konnten, wie das Stift Bassum Güter dem Bürgermeister Johann Oldewaghen zu Bremen verlieh, damit er sie in Obhut nehme und beschütze.[1]) Der Vertrag des Bürgermeisters mit dem Kloster ging auf unbestimmte Zeit. Wenn einer von beiden vom Vertrage zurücktreten wollte, konnte er dies nur auf eine Kündigung hin tun, die zu Weihnachten erfolgen mußte. Auf diesen Gütern saßen Hintersassen des Klosters.

---

[1]) Hoyer U. B. II Nr. 69.

Trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln gelang es den Klöstern doch nicht, den Verlust von Gütern zu verhindern. Die Ministerialen suchten eben, wenn irgend möglich, die lehnsrechtlichen Beziehungen zu verdunkeln und das Lehngut als ihr Privatgut in Anspruch zu nehmen.[1]) Es wurden deshalb von den Klöstern späterhin Versuche gemacht, alles ausgetane Gut, selbst mit eigenem Verlust, durch Geld oder Tausch gegen anderes Klostergut wieder an sich zu bringen. Sie gingen dabei hauptsächlich darauf hinaus, ihren Klosterbesitz zu einem geschlossenen Komplex abzurunden.[2]) Gleichzeitig entschlossen sie sich, um nicht wieder Verluste zu erleiden, ihre Güter in Eigenwirtschaft zu nehmen. So ermächtigte Erzbischof Gerhard von Bremen, unter Zustimmung des Propstes Wedekind von Hoya zu Bücken, das Kapitel daselbst, die von früheren Pröpsten an Laien zu Lehen gegebenen Güter zurückzukaufen.[3])

Um die Selbstbewirtschaftung leichter durchführen zu können, entschieden sich die geistlichen Anstalten auch dafür, ihre weiter entfernt liegenden Güter zu veräußern, da ihnen diese viele Last machten und das Einziehen der von ihnen fälligen Abgaben manchmal nicht möglich war.

Einen interessanten Beleg hierfür bietet uns der Verkauf von Ringelsheimer Gütern durch den Abt Otto von Ringelsheim an das Kloster Schinna in Hoya.[4]) In der Nähe von Wildeshausen besaß Ringelsheim Güter, die unter seiner eigenen Vogtei standen, und über die es seines Wissens nie weltliche Vögte gesetzt hatte. Trotzdem behaupteten einige weltliche Herren, deren Namen wir nicht kennen, ihnen sei die Vogtei übertragen worden, und beschwerten infolgedessen die Güter mit mannigfachen Abgaben. Da Ringelsheim wegen der großen Entfernung obige Güter gegen diese Herren nicht

---

[1]) Hoyer U. B I, Heft 4, S. 56, Z. 10—25.
[2]) Ebenda III Nr. 28, 31. — II Nr. 23. — Vgl. Seeliger 129. — v. Düring 183 ff.
[3]) Hoyer U. B. III Nr. 30. — VI Nr. 52.
[4]) Ebenda VII Nr. 27.

hinreichend schützen konnte, entschlossen sich Abt und Konvent, die Güter zu veräußern.

Dieser Wunsch nach Freimachung der Güter von weltlicher Gewalt ging sogar soweit, daß Güter, die der Graf von Hoya dem Kloster Schinna schenkte, von diesem erst den Ministerialen, die sie zu Lehen hatten, abgenommen wurden. Die Grafen von Hoya fanden diese Ministerialen anderweitig ab.[1])

Den weitaus größten Teil ihrer Besitzungen hatten die geistlichen Anstalten in Eigenwirtschaft. Sie ließen sie bebauen von ihren Hintersassen, deren wirtschaftliche und soziale Lage verschieden war. Diese Verschiedenheit beruhte nicht nur auf der persönlichen Freiheit oder Unfreiheit, sondern auch darauf, ob die Leute nur dem Kloster pflichtig waren, oder ob über ihnen noch ein weltlicher Vogt saß und in dieser Eigenschaft Abgaben von ihnen erhob. Es wird dabei nötig sein, auf das Verhältnis der einzelnen Klöster zu ihrem Vogte in der Kürze einzugehen. Wir müssen hierbei unterscheiden zwischen dem Vogt als Gerichtsherrn, der über die Hintersassen auf dem Immunitätsgebiet des Klosters Gericht abhielt, und dem Schirmvogt, der lediglich das Klostergut vor feindlichen Angriffen schützte. Selbstverständlich konnten auch beide Befugnisse in einer Person vereinigt sein. Gewöhnlich hatte sich der Stifter des Klosters, sofern er ein weltlicher Großer war, die Vogteigewalt für sich und seine Erben vorbehalten. Dies war der Fall beim Kloster Heiligenrode, wo sich Friedrich v. Machtenstede, Ministeriale des Bremer Erzbischofs, als Stifter die Vogtei für sich und seine Erben ausbedungen hatte.[2]) Diese Bedingung hatte die Bestätigung des Erzbischofs Siegfried von Bremen, wenn auch mit der Einschränkung erhalten, daß es den Mönchen gestattet sein sollte, einen von den Söhnen des Stifters, der ihnen genehm wäre, zum Vogt zu wählen.[3]) Die Mönche hatten hier also einen gewissen Einfluß bei Einsetzung eines

[1]) Hoyer U. B. VII Nr. 55.
[2]) Ebenda V Nr. 3, 4.
[3]) Ebenda V Nr. 3.

neuen Vogtes. Zudem wurde seine Tätigkeit ganz wesentlich durch die Bestimmung beschränkt, daß er nur, wenn ihn die Mönche dazu aufforderten, sein Amt als Vogt ausüben durfte. Seine Stellung war daher mehr die eines Schirmherrn, als die eines Gerichtsherrn.

Beim Kloster Heiligenberg waren die Grafen von Hoya im Besitze der Vogtei.[1]) Sie waren Gerichts- und Schirmherren.[2]) Die Entschädigung für ihre Tätigkeit war genau bestimmt.[3]) Zu diesem Zweck war der gesamte Güterbestand aufgenommen und beschlossen worden, daß dem Vogt für jeden zu den vorhandenen noch hinzutretenden Hof ein Gulden, und für jeden Kotten ein halber Gulden mehr gezahlt werden sollte. Im Jahre 1417 betrug das Schutzgeld 50 Gulden, wurde aber wegen der Armut des Klosters auf 30 Gulden ermäßigt.[4]) Im Stifte Bücken gehörte die Vogtei anfangs den Herren von Hodenhagen, deren Befugnisse ebenfalls genau geregelt waren.[5]) Von ihnen erwarben die Hoyer Grafen die Vogtei, die sie dann zeitweise dem Stifte selbst überließen.[6]) Einzelne Güter des Stiftes standen daneben unter anderer Vogteigewalt. So bestätigte Propst Johann von Bücken dem Knappen Dietrich von Staffhorst die vogteilichen Rechte über den Meierhof und drei Hufen Land, Propsteigüter zu Stenden, und die dazu gehörigen Leute, über die früher Johann und Godecke von Stenden die Vogtei besessen hatten.[7]) Dietrich von Staffhorst sollte für den Schutz, den er Gütern und Leuten gewährte, Geldabgaben, Gerste, Zinsschweine, Dienste mit Pflug oder Wagen im Sommer und Herbst empfangen. Doch durfte er die Leute nicht mit Schatzungen belasten, auch aus wüsten Häusern keine Abgaben erheben, vermutlich wohl, weil auch das Kloster aus diesen wüsten Stätten keinen Nutzen zog.

---

[1]) Hoyer U. B. IV Nr. 10.
[2]) Ebenda IV Nr. 24, 28.
[3]) Vgl. v. Düring 212.
[4]) Hoyer U. B. IV Nr. 25.
[5]) Ebenda III Nr 5, 10.
[6]) Ebenda III Nr. 108.
[7]) Ebenda III Nr. 137.

Ferner stiftete Sigebodo von Warpe mit den Gefällen aus einem Hause in Holtrup eine Memorie in Bücken unter der Bedingung, daß er und seine Nachkommen im Besitze der Vogtei blieben, damit nicht diese Güter durch andere Vögte besetzt würden und der Propst dieses Haus für ein Lehngut halten könne.[1]) Auch diese Bestimmung zeigt uns, daß die Entfremdung von Gütern bei geistlichen Anstalten nicht zu den Seltenheiten gehörte. Immerhin bildeten diese letztgenannten Fälle nur Ausnahmeerscheinungen, die allerdings typisch sind, nicht nur für diese geistlichen, sondern auch, wie wir später sehen werden, für die weltlichen Güter.[2]) Durch die Auflösung der oft mit Immunitäts- und Grafschaftsrechten ausgestatteten Villikationen und durch die Überlassung der einzelnen Stücke an fremde Herren wurden auch die Grafschaftsbezirke immer mehr zersplittert. Zahlreich begegnen uns Fälle, wo einzelne Häuser und Güter im Besitze von Grafschaftsrechten sind und mit diesen verliehen werden.[3])

Im Stifte Bassum waren die Grafen von Oldenburg Vogteiinhaber.[4]) Doch finden wir auch Ministerialen des Stifts als Vögte.[5]) Nach ihnen waren die Grafen von Hoya auch hier im Besitze der Vogtei. Sie erhielten, besonders für den Schutz der Zehnten, jährlich eine bestimmte Summe Geld.[6]) Auch hier wurde, wie in Bücken, über einige Güter ein eigener Schirmvogt auf Wunsch von Äbtissin und Konvent durch den Dechanten Otto von Bücken ernannt. Der Knappe Wilhelm Romele erhielt die Schirmvogtei über einige zum Stifte Bassum gehörige Güter.[7]) Es wurde ausdrücklich erwähnt, daß er keinerlei Ansprüche dinglicher Art an die Güter hatte. Trotzdem war bald darauf ein gewisser Floreke Romele wegen eines der obigen Güter, des Meierhofes zu

---

[1]) Hoyer U. B. III Nr 117.
[2]) Ebenda V Nr. 25, 26. — I, Heft 4, S. 8, Zeile 11, 12.
[3]) Ebenda V Nr. 62, 112 — Vgl. L. v. Heinemann 55.
[4]) Hoyer U. B. II Nr. 10.
[5]) Ebenda II Nr. 11.
[6]) Ebenda II Nr. 62, 72.
[7]) Ebenda II Nr. 78, 69, 104.

Gadesbünden, in Streit mit dem Kloster.[1]) Der Grund wird nicht angegeben. Vermutlich erhob Floreke Romele Ansprüche dinglicher Art auf diesen Meierhof.

Nendorf war als Mönchkloster gegründet worden, wurde aber später zu einem Benediktinerinnenkloster umgewandelt. Die Gründung erfolgte durch einen Priester Simon, der auch der erste Propst war. Dieser Simon hatte dem Grafen Bernhard von Wölpe die Schutz- und Schirmherrschaft, nicht die Vogtei übertragen.[2]) Man sollte nun erwarten, daß Nendorf, ähnlich wie Bassum,[3]) die Vogtei einem seiner Ministerialen übertragen hätte. Dem ist aber nicht so. Die Vogtei gehörte später dem Grafen Hildebold von Roden, der sie dem Kapitel von Minden verkaufte.[4]) Dieses lag im Streite mit dem Grafen von Hoya, der Ansprüche auf die Vogtei erhob und diese erst aufgab, als der Mindener Bischof sein Recht feierlich beschworen hatte. Im Kloster Schinna[5]) war die Vogtei zuerst im Besitze des Stifters des Klosters, des Grafen von Hallermund, und seiner Nachkommen.[6]) Später kam sie in die Hände der Grafen von Oldenburg,[7]) und schließlich kaufte sie der Bischof von Minden,[8]) der sie dann an Schinna selbst überließ.[9]) Hierbei stellte er die Bedingung, daß Schinna die Vogtei an keinen anderen weitergeben dürfe, widrigenfalls sie an ihn zurückfallen solle. Als Schirmherren erschienen dann später auch hier die Grafen von Hoya.[10]) Über einzelne Klostergüter waren auch die Grafen von Wölpe vogteiberechtigt.[11]) In einem Falle tritt uns auch vogteifreies Gut entgegen.[12])

---

[1]) Hoyer U. B. II Nr. 83.
[2]) Ebenda VI Nr. 7.
[3]) Ebenda III Nr. 11. — Vgl. S. 18.
[4]) Ebenda VI Nr. 11, 15.
[5]) Vgl. O. v. Heinemann I 332.
[6]) Hoyer U. B. VII Nr. 1.
[7]) Ebenda VII Nr. 17, 18.
[8]) Ebenda VII Nr. 18, 167, 168.
[9]) Ebenda VII Nr. 19, 20, 21, 29.
[10]) Ebenda VII Nr. 120.
[11]) Ebenda VII Nr 118.
[12]) Ebenda VII Nr. 2. — Vgl. Eggers 22.

Im allgemeinen ging das Streben der geistlichen Anstalten dahin, die Vogtei gänzlich an sich zu bringen oder den Vogt nur zu einem Schutz- und Schirmherrn herabzudrücken. Der Grund, der sie hierbei leitete, war die Besorgnis, daß der Vogt Ansprüche dinglicher Art auf die Güter machen oder die unfreien Klosterleute zu sehr beschweren könne.[1])

## 2. Die Klassen der Bauern.

Die Bewohner der geistlichen Gebiete befanden sich in außerordentlich verschiedener Lage. Sie waren meist nicht freie Bauern, sondern grundhörige Laten. Das Maß ihrer Gebundenheit war dabei verschieden.[2]) Es richtete sich nicht nur nach ihrem persönlichen Verhältnis zum Kloster, sondern auch nach der Art des Gutes, das sie bebauten. Wir müssen dementsprechend genau unterscheiden zwischen dem Klostergut, das das Kloster gleich bei seiner Gründung erhalten hatte, und das in dem Villikationssystem verwaltet wurde, und dem Klostergut oder vielmehr den einzelnen größeren oder kleineren Stücken Landes, die es später auf irgend einem Wege dazu erwarb. Diesen zweiten Fall scheiden wir vorläufig aus, da sich seine Entwickelung und Organisation mit der der weltlichen Güter deckte.

Wir betrachten die erste Form, die Villikationsverfassung, die sich in ihrer ganzen Kraft und ihrem Einfluß auf die Bebauer in den Siebenmeierhöfen des Stiftes Bücken, aber wohl auch beim Stifte Bassum[3]) erhalten hatte. Das Stift Bücken war nämlich gleich bei seiner Gründung mit sieben Meierhöfen ausgestattet worden, die sich zu Bücken, Stenden, Mahlen, Essen, Mehringen, Würden und Magelsen befanden. Zu diesen einzelnen Meierhöfen gehörten zahlreiche Hufen, die mit Höfenern, die auch Gotteshausleute genannt wurden, besetzt waren.

---

[1]) Hoyer U. B. I Nr. 59. — Vgl. Hüne I 449. — O. v. Heinemann II 267. — Maier II 291. — R. Schroeder 573. Anm. 162.

[2]) Vgl. v. Düring 219.

[3]) Hoyer U. B. II Nr. 128 scheint mir darauf hinzudeuten, weil wir hier dieselben Abhängigkeitsverhältnisse für die Bebauer finden, wie bei den Siebenmeierhöfen in Bücken.

Diese Höfener zahlten von ihren Hufen, aber nur, wenn jene bebaut waren, Zins in die Meierhöfe. Die Höfe unterstanden in Gerichtsangelegenheiten dem Vogte, dem Edelherrn von Hodenhagen.[1]) Zur Entschädigung für die Ausübung seiner Amtspflichten erhielt er von jedem besetzten Hofe jährlich am St. Martinstage eine Vogteiabgabe von einem Malter Roggen und einem Zinsschwein im Werte von drei Schillingen.[2]) Die Höfener waren Eigenbehörige des Klosters,[3]) denn es zog von ihnen den Sterbfall, und zwar die Hälfte ihres Nachlasses. Die andere Hälfte blieb den Kindern. Waren keine Kinder vorhanden, so nahm das Kapitel den ganzen Nachlaß.[4]) Außerdem beanspruchte es noch Heergewedde und Frauengerade.[5]) Verheirateten sich Gotteshausleute mit eigenen[6]) oder freien[7]) Leuten, so blieben die Kinder Gotteshausleute des Stiftes.[8]) Auch aus solchen Mischehen zog das Stift die Hälfte alles Nachlasses in Vieh und sonstiger Habe als Sterbfall.

Wir finden also hier eine sehr strenge leib- und grundherrliche Gebundenheit, denn daß ein Höfener sein Gut etwa verlassen durfte, davon ist nirgends die Rede. Andererseits hatten sich die Bebauer ein Erbrecht an ihrem Hofe ersessen.[9]) Bücken hielt streng darauf, daß nur seine leibeigenen Grundholde auf diesen Höfen der Siebenmeier angesiedelt wurden. Als das Stift den Grafen von Hoya einmal gegen die Vogtei

---

[1]) Hoyer U. B. III Nr. 39. Heinr. v. Hodenhagen verpfändet dem Kapitel zu Bücken die Vogtei über die Kurie zu Mehringen, über den Meier und dessen Nachfolger. Es scheint sich indessen um einen anderen Hof, nicht um den Siebenmeierhof zu handeln.

[2]) Diese Abgabe an den Vogt findet sich auch sonst ziemlich oft in den Güterrollen in Hoyer U. B. I. Heft 5 bei Aufzählung der Vogteigüter. — Vgl. S. 50.

[3]) Hoyer U. B. III Nr. 183.

[4]) Vgl. v. Düring 222, 228. f.

[5]) Heergewedde ist die Ausrüstung des Kriegers, die der Lehns- oder Leibherr gab und beim Tode zurücknahm, oder der älteste Sohn beanspruchte. Frauengerade hießen die beweglichen Sachen zum Gebrauche der Frauen.

[6]) Vgl. S. 25.

[7]) Vgl. S. 26.

[8]) Vgl. v. Düring 231.

[9]) Vgl. ebenda 219.

über die Siebenmeierhöfe die Höfener der Siebenmeier überließ, bedang es sich aus, daß die Grafen keinen der Höfener verkaufen oder versetzen durften.[1]) Über die Höhe der Abgaben, die die Höfener an die Siebenmeier zahlten, ist uns leider nichts überliefert.

Über den Höfenern standen die Siebenmeier. Sie waren keine Leibeigenen des Stifts, sondern Freie. Es ergibt sich dies schon daraus, daß in der angeführten Bückener Hofordnung beim Aufzählen der drei „Echte" des Stifts, der Gotteshausleute, der Dienstleute und der freien Gotteshausleute, diese Meier nicht erwähnt werden. Ursprünglich sind sie Ministerialen gewesen,[2]) später wohl Bauern. Sie waren weder einem geistlichen noch einem weltlichen Gerichte unterworfen, sondern unterstanden allein ihrem Propst. Auch hatte der Vogt keine Gewalt über sie. Doch mußten sie 18 Denare an ihn zahlen, sowie ihn einmal im Sommer und einmal im Winter mit seiner Gefolgschaft aufnehmen, vermutlich wenn er über die zu ihrem Meierhofe gehörenden Höfener Gericht hielt.[3]) Dabei war dafür gesorgt, daß das Einlager des Vogtes nicht allzu beschwerlich fiel. Sein Gefolge sollte zehn Mann nicht übersteigen. Diese Aufnahmepflicht durften übrigens die Meier nicht mit Geld ablösen. Ihre Stellung war, da sie ja nur vom Propste abhängig waren, im übrigen ziemlich frei. Sie wirtschafteten selbständig und vermochten gegen fremde Herren wegen Grenzstreitigkeiten und ähnlicher Vorkommnisse zu klagen.[4]) Doch waren sie anscheinend in irgend einer Weise vom Erzbischof zu Bremen abhängig. Vielleicht wirkte hierbei der Umstand mit, daß das Stift Bücken zum Amtsbezirke des Erzbischofs von Bremen gehörte. Denn dieser erhob im Jahre 1265 aus ihren Meierhöfen eine exactio, also wohl eine außerordentliche Steuer. Wohl verweigerten sie deshalb den Kanonikern die aus den Meierhöfen zu zahlenden Praebenden, welche den Kirchherren zu ihrem Lebensunterhalte ausgesetzt waren, wurden

[1]) Hoyer U. B. III Nr. 108.
[2]) Ebenda III Nr. 5, 50. — Vgl. Koetzschke 81.
[3]) Vgl. Wittich 319. — v. Inama III, 1. 399.
[4]) Hoyer U. B. III Nr. 50, 82.

aber von Dechant und Kapitel zu Bremen zur Zahlung verurteilt.[1])

Wenn sie ihre Abgaben nicht pünktlich zahlten, so wurde ihnen eine Frist von sieben Tagen gewährt, nach deren Ablauf sie gepfändet wurden.[2]) Ein Versuch, die Praebenden, die sie in natura liefern mußten, durch Geld abzulösen, mißlang ihnen. Sie durften dies höchstens tun, wenn die Kanoniker die Praebenden in Geld annehmen wollten.[3]) Ohne Zweifel gingen sie mit den Höfenern nicht besonders gut um. Sie suchten vor allem ihren Haupthof durch Einverleibung von Gütern der Höfener zu vergrößern.[4]) Ihre persönliche Freiheit war anerkannt. Sie besaßen volle Freizügigkeit und konnten, wenn sie wollten, den Meierhof aufgeben. Auch hatten sie, wie es scheint, ein erbliches Recht an ihrem Meierhof.[5]) Darauf deutet vor allem der Umstand hin, daß in ganz Hoya nur in Bücken und auch da nur in den Siebenmeierhöfen die Villikationsverfassung sich gehalten hat. Wäre kein Erbrecht vorhanden gewesen, so hätte auch hier das Stift vermutlich die Villikationsverfassung gesprengt. Die Meier wehrten sich gegen jede Verkleinerung ihrer Güter und ließen eine solche nur gegen gute Entschädigung zu.[6])

Auch in späterer Zeit hatten diese Siebenmeier noch eine große Bedeutung. Sie zeigte sich insbesondere darin, daß sie im 16. Jahrhundert Beisitzer im Landgericht zu Hoya waren.[7]) Auch um diese Zeit waren sie noch freie Leute. Doch scheint allmählich eine Verschlechterung ihrer Lage eingetreten zu sein. So hören wir, daß in Stenden der Meier unfrei geworden war.[8]) Es ist dies vielleicht darauf zurückzuführen, daß nach Aussterben der alten Meierfamilie ein neuer leibeigener Meier auf das Gut gesetzt wurde. Anscheinend hat er dann, weil

---

[1]) Hoyer U. B. III Nr. 44.
[2]) Ebenda III Nr. 76, 81.
[3]) Ebenda III Nr. 86.
[4]) Ebenda III Nr. 108.
[5]) Ebenda III Nr. 108.
[6]) Vgl. S. 14.
[7]) Hoyer Erbbuch 96.
[8]) Ebenda 45.

er auf einem bislang nur von Freien bebauten Gut saß, selbst Ansprüche auf Freiheit erhoben.[1])

Neben den Gotteshausleuten erscheinen als unfreie Hintersassen, allerdings nicht in Villikationsverfassung organisiert, die Dienstleute von Bassum und Bücken. Sie treten uns zuerst entgegen in einem Privileg des Erzbischofs Adaldag von Bremen für Bücken. Sie werden dort bezeichnet als Laten, die den Kanonikern unterworfen waren, und waren zusammen mit den Sondergütern der Kanoniker, die sie bebauten, weder dem Vogt noch dem Propst, sondern nur den Kanonikern dienstpflichtig.[2]) Der Vogt sollte sie, bei Strafe des Anathems durch den Erzbischof, nicht zu irgend welchen Diensten zwingen, es müßte denn ein dringender Grund vorliegen.[3]) Als solcher Grund galt wohl besonders Kriegsgefahr. Die Dienstleute mußten mit den Gotteshausleuten Kriegsdienste tun und den Feind bis an die Warmenau verfolgen.[4])

Leider sind uns Angaben über die Pflichten der Dienstleute nicht überliefert. Ohne Zweifel waren die Dienstleute Leibeigene des Kanonikus, dem das Gut, auf dem sie saßen, gehörte. Es fragt sich nun, welcher Art die Güter waren, auf denen die Sonderleute saßen. Die gewöhnliche Bezeichnung war: bona Canonicorum specialia.[5]) Die Dienstleute, die auf ihnen saßen, wurden geboren auf Sondergut oder kamen in ihre „Echte" durch Annahme eines solchen Gutes. Über sie, wie auch über die Güter, hatte der Vogt keine Macht.[6]) Sie unterstanden allein den Kanonikern. Die Güter waren von der Masse der anderen, in Villikationen geordneten Güter getrennt und einzeln ausgetan und die Kanoniker nahmen sie in Verwaltung, je nachdem sie frei wurden, also wenn die Güter, die einem Kanonikus zustanden, durch dessen Tod zur Erledigung gelangten.[7]) Man kann wohl ohne große Bedenken diese Sondergüter mit dem

---

[1]) Hoyer Erbbuch 46.
[2]) Hoyer U. B. III Nr. 5, 10.
[3]) Ebenda III Nr. 10. — Vgl. Nieberding III 37 ff, § 19.
[4]) Hoyer U. B. III Nr. 1, 5.
[5]) Ebenda III Nr. 5, 197.
[6]) Ebenda III Nr. 183.
[7]) Ebenda III Nr. 197. — Vgl. Havemann I 324.

sonst mit Salland bezeichneten, im Eigenbetrieb der weltlichen Herrschaft stehenden Land gleichsetzen.[1]) Die Sonderleute nun entsprachen den „casati“ sowie den „Elopeluden“, die uns auf den weltlichen Besitzungen begegnen.[2]) Es erhellt dies aus zwei Urkunden, die uns die Lage der Sonder- oder Dienstleute schildern. Zunächst ist von Wichtigkeit das schon oben zitierte Bückener Recht der Laten,[3]) nach dem die Dienstleute auf Sondergut geboren oder gesetzt wurden. Sie richteten sich nur nach ihrem Herrn, dem Inhaber der Güter.[4]) Wenn sie starben, so nahm ihr Herr ihren ganzen Nachlaß an sich, wie es früher einmal bestimmt worden war.[5])

Heirateten sie mit Freien, so nahm nach ihrem Tode ihr nächster Erbe Erbteil, Heergewedde und Frauengerade. Alles andere fiel an den Herrn. Heirateten sie mit eigenen Leuten, also Gotteshausleuten, so nahm der Leibherr die eine Hälfte des Nachlasses, die andere das Stift.[6])

Wir haben also auch hier strenge Leibeigenschaft vor uns, wie sich daraus ergibt, daß der ganze Nachlaß an den Leibherrn fällt, bei verheirateten Leuten nach dem westfälischen Recht der Gütergemeinschaft naturgemäß nur die Hälfte.[7])

Wie schon gesagt, verdankten die meisten Dienstleute ihren Stand dem Umstande, daß sie auf einem Sondergute geboren waren. Zum Teil wurden sie auch durch Übernahme eines solchen Gutes Dienstleute.[8]) Die Übernahme geschah teils freiwillig, teils infolge von Schenkung. So entließ Graf Hildebold von Oldenburg zugunsten des Klosters Bassum einige Eigenbehörige zu Borstel als Sonderleute an Bassum.[9]) Diese Dienstleute zahlten einen jährlichen festen Zins, waren aber auch vor außerordentlichen Abgaben und Diensten keines-

---

[1]) Vgl. Maier II 20, 112 ff.
[2]) Ebenda II 19. — Kötzschke 83, 84.
[3]) Vgl. S. 20.
[4]) Vgl. S. 24.
[5]) Hoyer U. B. II Nr. 128.
[6]) Ebenda III Nr. 183.
[7]) Vgl. Maier II 23. Anm. 75.
[8]) Ebenda II 42. — Knapp, Leibeigenschaft 31.
[9]) Hoyer U. B. II Nr. 106.

wegs sicher.[1]) Ohne Zweifel maßten sie sich irgend welche Freiheiten an, sodaß auf einem Gericht der Gotteshausleute von Bassum über die Dienstleute zu Bücken entschieden wurde.[2]) Es wurde dort ihre Leibeigenschaft erwiesen und dem Leibherrn zugestanden, daß er seine Sonderleute verkaufen, vertauschen und lassen dürfte, wo er wollte. Nach ihrem Tode durfte er die Hälfte ihres Nachlasses einziehen. Wenn sie keine Erben hatten, stand ihm die ganze Nachlassenschaft zu.[3]) Mit Rücksicht auf diese Urkunde scheint mir Kindlingers Ansicht, der annimmt, sie hätten ein Erbrecht an ihrem Gute gehabt, nicht richtig.[4]) Sie hatten vielmehr gar kein Recht auf ihr Gut. Ihr Herr setzte sie hin, wo er wollte, und verlangte kraft seiner Leibherrschaft, die mit Grundherrschaft zusammenfiel, ungemessene Dienste von ihnen.[5])

Als dritte Klasse von, wenn ich so sagen darf, organisierten Klosterleuten erscheinen beim Stifte Bücken die freien Gotteshausleute. Sie waren eingewanderte und freie Leute, die sich in den Schutz der Kirche stellten, weil sie nicht in die Gewalt des Landesherrn kommen wollten.[6]) Sie zahlten an das Stift keine Abgaben, sondern nur einen Sterbfall in Gestalt des Besthauptes, ihres besten Kleides und ihres besten Stückes Vieh. Das Kloster hatte aber hierbei noch einen anderen Vorteil. Wenn sich nämlich diese freien Gotteshausleute mit den unfreien Gotteshausleuten verheirateten, dann blieben die Kinder als unfreie Leute bei dem Stifte.[7]) Heergewedde und Frauengerade fielen dann an ihren nächsten Verwandten, alles andere blieb mit den Kindern beim Stift. Starben die freien Gotteshausleute ohne Nachkommen, so fiel ihr ganzer Nachlaß an dieses.[8])

---

[1]) Hoyer U. B. II Nr. 43.
[2]) Ebenda II Nr. 128.
[3]) Vgl. v. Düring 232.
[4]) Vgl. Kindlinger 53.
[5]) Auf das Verhältnis der Sonderleute zu den casati und Elopeluden, den Einläufigen, komme ich unten zurück. — Vgl. S. 47 f.
[6]) Hoyer U. B. III Nr. 183. — Vgl. Meier II 43.
[7]) Vgl. S. 21.
[8]) Vgl. Maier II 24, 25.

Sicherlich ging das Stift von dem Gedanken aus, daß diese Freien lieber erst bei ihrem Tode dem Stifte eine kleine Gabe, womit sich zudem immer noch der Gedanke eines guten Werkes verband, vermachen, als bei ihren Lebzeiten jährlich eine bestimmte Summe an den Landesherrn abführen würden. Denn ohne Zweifel ist wohl unter dem Ausdrucke „eigen" nicht Eigenbehörigkeit zu verstehen, sondern der Zwang, sich in den Schutz der Grafen von Hoya zu stellen. Welche Stellung die freien Gotteshausleute sonst eingenommen haben, ob sie Ackerbauer oder Handwerker gewesen sind, geht aus den Urkunden nicht hervor. Landwirtschaft werden sie wohl sämtlich betrieben haben, worauf jedenfalls die Abgabe ihres besten Stückes Vieh hindeutet.

Ob sie Eigenland besessen haben oder ein Pachtgut bebauten, ist auf Grund der Urkunden nicht zu entscheiden, desgleichen nicht, ob das Stift Bücken nach Art der Kirchen im Bistum Osnabrück eine Hodegerechtigkeit gehabt hat.[1]) Unsere Angaben sind zu dürftig, als daß man sich hierüber ein Urteil erlauben könnte. Es soll nun noch kurz auf zwei Klassen von Leuten, die im Kirchenschutz erscheinen, hingewiesen werden, auf die Proevenere und die Wachszinsigen. Die Proevenere treten uns urkundlich nur beim Kloster Heiligenrode entgegen. Sie müssen aber auch sonst an geistlichen Anstalten vorgekommen sein.[2]) Als Proevenere suchte Heiligenrode ältere, kinderlose Ehepaare zu gewinnen. Wurden nach Annahme der Proevene noch Kinder geboren, so zog dieser Umstand stets den Verlust der Proevene nach sich.[3]) Das Kloster gewährte diesen Leuten Kleidung, freie Wohnung in einem Nebenhause des Klosters, Essen und Trinken, kurz, es sorgte für ihren Lebensunterhalt. Bei Krankheiten wurden sie gepflegt. Sie durften in ihrer Wohnung kein übelberüchtigtes Volk oder Leute, die dem Kloster zum Schaden gereichen konnten, beherbergen

[1]) Vgl. Schulten, Die Hodegerechtigkeit im Fürstbistum Osnabrück. Münster 1908. Diss.

[2]) Hoyer U. B. V Nr. 288.

[3]) Ebenda V Nr. 288.

oder unterstützen. Die Proevenere zahlten ein Eintrittsgeld.[1]) Sie verpflichteten sich zu Dienstleistungen an das Kloster. Der Mann sollte dem Kloster dienen. Er mußte säen, pflügen, zimmern, als Bote für das Kloster gehen und alles sonst tun, was in seinen Kräften stand. Auch die Frauen mußten sich kleineren Diensten unterziehen, Betten für Fremde, die im Kloster übernachten wollten, bereiten und auch sonst nach Kräften für das Kloster sorgen.[2])

Stets verlangte dann das Kloster von seinen Proeveneren den Nachlaß und zwar den ganzen.[3]) Die Proevenere behielten ihre Habe nur für die Zeit ihres Lebens zur Nutznießung. Sie mußten sich indes verpflichten, sie nicht zu verschlechtern, auch keine Schulden zu machen, damit nicht nach ihrem Tode ihre Freunde oder Erben mit Ansprüchen irgend welcher Art hervorträten und das Kloster verklagten. Ihre Erben erhielten nichts von ihrem Nachlaß. Wenn die Proevenere etwas fortgaben, so gingen sie der Proevene verlustig. Sie erhielten auch dann ihr Eintrittsgeld nur teilweise zurück. Noch einen Grund gab es, der das Kloster berechtigte, ihnen die Proevene zu entziehen, nämlich unkirchlicher Lebenswandel. Auch dann sollte das Kloster dem Proevener einen Teil seines Eintrittsgeldes wiedergeben, und er sollte ohne Anklage wider das Kloster damit zufrieden abziehen.[4]) Es ist klar, daß die Verwandten der Proevenere sich oft nicht damit einverstanden erklärten, daß das Kloster den ganzen Nachlaß an sich zog. Es zeigt sich uns dies an einer Reihe von Urkunden. Der frühere Klostermeier Johann Eilers[5]) ergab sich dem Kloster zum Proevener. Er ließ sein Verhältnis zum Kloster genau regeln und eine Aufstellung seiner Habe und seines Gutes machen.[6]) Er vermachte diese testamentarisch dem Kloster. Bald darauf geriet sein Bruder Conrad Eilers in Streit mit

[1]) Hoyer U. B. V Nr. 187, 189.
[2]) Ebenda V Nr. 189.
[3]) Ebenda V Nr. 187.
[4]) Ebenda V Nr. 187.
[5]) Ebenda V Nr. 204, 206.
[6]) Ebenda V Nr. 206, 212.

dem Kloster wegen des Nachlasses seines Bruders.[1]) Der Streit wurde durch den Drosten Heinrich Behr zu Syke endgültig im Auftrage des Grafen Johann von Hoya beigelegt. Leider wird uns nicht verraten, in welchem Sinne.[2])

In einem anderen Falle, wo sich das Kloster auch mit den Geschwistern eines Proevenerpaares auseinander zu setzen hatte, mußte sich das Kloster auf Heergewedde und Frauengerade beschränken.[3])

Welcher sozialen Klasse gehörten nun die Proevenere an? Meist waren es frühere Klosterleute, wie Müller, Meier und so fort. Der Vertrag fand dann vor einem Notar statt.[4]) Seltener waren es Leute, die nicht in Beziehung zu einer geistlichen Anstalt standen oder gestanden hatten. In diesem Falle stellten jedesmal Bürgermeister und Ratmänner zu Bremen, die stets Verwandte der Äbtissin waren, den Vertrag aus.

Offenbar waren hier die Proevenere leibfreie Leute. Sonst hätte ihr Leibherr Anspruch auf ihren Nachlaß gehabt. Zum mindestens hätte eine Erlaubnis ihres Herrn in der Urkunde bemerkt sein müssen. Sie bekleideten wohl eine ähnliche Stellung wie die freien Gotteshausleute im Stifte Bücken, deren ganzer Nachlaß ja auch, wenn sie ohne Erben starben, ans Stift fiel.[5])

Daneben erscheinen die Wachszinsigen.[6]) Sie waren, wie ihr Name schon andeutet, gehalten, jährlich einige Pfunde Wachs an einem bestimmten Tage an ihre Kirche oder ihr Kloster abzuliefern.[7]) So weit es sich aus den nur sehr dürftigen Nachrichten, die wir über sie haben, beurteilen läßt, waren sie in den Grafschaften nicht sehr zahlreich. Sie fanden sich naturgemäß nur bei den geistlichen Anstalten. Diese kamen

---

[1]) Hoyer U. B. V Nr. 213.
[2]) Ebenda V Nr. 256.
[3]) Ebenda V Nr. 282.
[4]) Ebenda V Nr. 206. — Vgl. v. Düring 218.
[5]) Vgl. S 26 f.
[6]) Vgl. Hesse 14. — Kötzschke 83, 84. — Lamprecht 1214 ff.
[7]) Diepholzer U. B. Nr. 318, 329, 336.

in ihren Besitz teils durch Kauf,[1]) teils dadurch, daß weltliche Herren leibeigene Leute, besonders Frauen unter der Bedingung freiließen, daß sie sich als Wachszinsige in eine Kirche begaben.[2]) Teils ergaben sich auch Freie in die Wachszinsigkeit,[3]) sei es, weil sie im Schoße der Kirche sich vor Widersachern und Feinden sicherer fühlten, sei es um ihres Seelenheils willen. Ob die Wachszinsigen eine Genossenschaft gebildet und ein eigenes Recht besessen haben, läßt sich bei den wenigen Urkunden, die uns zu Gebote stehen, nicht entscheiden. Einige Male wird zwar ein Recht der Wachszinsigen erwähnt, ohne daß wir jedoch erfahren, worin dies bestand.[4]) Sie waren zur Entrichtung des Sterbfalls in Gestalt des besten Gewandes oder einer bestimmten Summe Geldes verpflichtet.[5])

Ohne Zweifel war persönliche Freiheit vonnöten, wenn sich jemand in die Wachszinsigkeit begab. Dies zeigt der Umstand, daß die sich ergebenden immer frei waren. So hören wir, daß Ludgardis, die Gattin des Heinrich Musemann, in geistiger und körperlicher Frische ganz auf eigenen Antrieb sich dem Kloster Burlage als Wachszinsige ergab.[6]) Sie hoffte, dort größeren Schutz zu finden und zahlte jährlich zwei Denare als Abgabe. Oder aber die Wachszinsigen wurden, bevor sie sich ergaben, von ihrem Leibherrn freigelassen.[6])

Wir haben bis jetzt auf geistlichem Gebiete zwei Arten von grundhörigen Leuten kennen gelernt, die Gotteshausleute und die Dienstleute, denn die freien Meier an leitender Stelle der Villikationen scheiden hier natürlich aus. Auch Wachszinsige und Proevenere kommen hier nicht in Betracht, da sie, ebenso wie die freien Gotteshausleute, nur in einem rein persönlichen Verhältnis zu ihrer geistlichen Anstalt standen und kein Klosterland bebauten. Beide Klassen waren unfrei. Sie leisteten Sterbfall. Ihre Abgaben waren verschieden. Jeden-

---

[1]) Diepholzer U. B. Nr. 318.
[2]) Ebenda 336, 337.
[3]) Ebenda Nr 329.
[4]) Ebenda Nr. 318, 329. — Vgl. Rheinische Urbare II 318 Urkunde 15.
[5]) Diepholzer U. B. Nr. 329.
[6]) Ebenda Nr. 336, 337 u. a. m.

falls war ihre Lage keine besonders günstige.[1]) Personen, die außerhalb des Klosterguts standen, durften sie, wenigstens beim Stifte Bücken, nicht heiraten.[2])

Doch sind mit diesen beiden Klassen die Bauern auf Klostergut noch nicht alle aufgezählt. Wie schon oben angeführt, bildeten die Villikationen eine nur noch seltene Erscheinung in Hoya und Diepholz. Meist waren sie aufgelöst, und die einzelnen Höfe und Hufen an Meier und Höfener verpachtet worden, die zum größten Teil unfrei, manchmal jedoch persönlich frei waren.

Im allgemeinen deckte sich die Lage dieser Leute mit der der Meier und Hufener auf weltlichem Gebiete. Ihre Stellung soll daher mit diesen gemeinschaftlich besprochen werden.[3]) Bemerken will ich nur noch, daß ein Streben der geistlichen Anstalten zu bemerken ist, auch nach Auflösung der Villikationen, bei der freien Landleihe, möglichst nur entweder ganz Freie oder eigene Hintersassen auf ihren Gütern zu haben, damit nicht, wenn sie fremde Hintersassen auf ihren Gütern hatten, deren Leibherr Ansprüche auf das von den von ihm persönlich abhängigen Laten bebaute Gut machte oder dies Gut mit ungebührlichen Abgaben beschwerte. So wollte Propst Otto von Doringelo von Bücken einen Meier abmeiern, weil er Leibeigener des Grafen von Hoya sei.[4]) Trotzdem sind uns auch Fälle überliefert, wo auf geistlichem Grund und Boden leibeigene Leute weltlicher Herren saßen.[5])

---

[1]) Hoyer U. B. II Nr. 40, 43.
[2]) Ebenda III Nr. 183.
[3]) Vgl. S. 32 ff.
[4]) Hoyer U. B. III Nr. 185. — Vgl. Wittich 328. — Vgl. S 42 f.
[5]) Hoyer U. B. II Nr. 60, 65. — III Nr. 109.

## Drittes Kapitel.

### Die Bauern auf weltlichem Gebiete.

#### 1) Laten, unfreie und freie Meier.

Wir kommen nun zu der Betrachtung derjenigen Güter und Leute, die sich im Besitze der Grafen von Hoya selbst oder sonstiger weltlicher Großen befanden. Da zeigt es sich auch hier, daß Villikationen so gut wie garnicht mehr vorhanden waren. Zwar finden sich des öfteren, besonders in den Lehnsrollen,[1]) noch Kurien erwähnt, zu denen mehrere Hufen gehörten. Es kam auch vor, daß zu einem Hofe mehrere Stücke Landes gelegt waren, die nicht alle im selben Dorfe und dessen Umgebung sich befanden.[2]) Das alles ist aber nur als ein schwacher Überrest der ehemaligen Villikationsverfassung zu betrachten und in keiner Hinsicht etwa mit der Organisation der Siebenmeierhöfe in Bücken zu vergleichen.

Wenn wir dem Namen nach die Klassen der Bebauer unterscheiden, so finden wir Meier und Kötter oder Höfener. Diese letzteren erscheinen indes erst später unter diesem Namen. Meist heißt es, das Haus, welches der und jener bewohnt, oder die Hufe, die zur Zeit der und jener bebaut. Dieser Unterschied beruhte jedoch nur auf der Größe des Gutes, nicht auf dem Besitzrecht am Gute. Der Meier hat gewöhnlich eine größere Anzahl Hufen unter sich, ein Kötter meist nur eine Hufe oder ein Haus mit etwas dazu gehörigem Land.[3])

---

[1]) Hoyer U. B. I, Heft 4, S. 29, Z. 34 ff.
[2]) Ebenda I Heft 4.
[3]) Ebenda IV Nr. 63.

Um nun die wirtschaftliche und soziale Lage der bäuerlichen Klassen zu verstehen, müssen wir von der Villikationsverfassung ausgehen.[1]) Diese schuf für ihre Bebauer wesentlich zwei Besitzrechte, zuerst das Meierrecht, das Recht für denjenigen, der die ganze Villikation mit den zugehörigen Laten und Lathufen pachtete. Der Stand dieser Meier war verschieden. Bald waren sie Ministerialen, bald Stadtbürger, bald Bauern. Ohne Zweifel waren alle diese Meier persönlich freie Leute. Sie pachteten die ganze Villikation auf eine Reihe von Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit konnten sie sie von neuem pachten. Der Grundherr konnte die Villikation aber auch einem anderen Meier übertragen. Durch Analogie der mittelalterlichen Lehen, die erblich wurden, gelang es nun allmählich den Meiern, also den villici, die im Dienstauftrag ihres Herrn die ganze Villikation bebauten, ein immer festeres Recht an der Villikation zu erhalten, so daß die Grundherren den Verlust der Villikation befürchten mußten. In Wirklichkeit wird dies wohl auch ab und zu eingetreten sein. Zudem bedrückten die villici auch, wie schon oben bei den Siebenmeierhöfen erwähnt, die Laten rücksichtslos und suchten sie von ihren Lathufen zu vertreiben und diese zu ihrem Haupthofe zu schlagen.

Die Laten, die auf den Lathufen saßen, waren eigenbehörig. Sie waren an die Scholle gebunden und zahlten an ihren Herrn Sterbfall. Kurz, sie bieten genau ein Seitenbild zu den Gotteshausleuten auf den Lathufen der Siebenmeier. Sie hatten sich ein Erbrecht ersessen.[2])

Dienstleute in dem Sinne der kirchlichen Anstalten erschienen auf diesen Villikationen nicht, da ja das Salland fehlte. „Enlopelude"[3]) traten wohl auch später noch auf, indes nur in dem Sinne von ungesessenen Laten, oder am Hofe des Grundherrn selbst, sofern er eben neben den Villikationen noch Salland bebaute.

[1]) Vgl. G. Caro in einer Kritik von Grosch, Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Niederrhein. (Breslau 1906) in der Hist. Vierteljahrsschrift 1908, S. 138/39.

[2]) Vgl. Wigand II 164.

[3]) Vgl. S. 47.

Durch das Aufkommen des Lehnswesens sowie durch die Furcht vor dem Verluste der Villikation, wohl auch, weil die Gutsherren aus ihren Villikationen zu wenig Nutzen zogen, die villici dagegen selbst den größten Vorteil hatten, sahen sich die Gutsherren im Besitze ihrer Villikationen gefährdet.

Da sie des öfteren genötigt waren, um ihre Lehnsleute an sich zu fesseln, diesen Lehnsgüter zu geben, so entstand für sie die Frage, wo sie das dazu nötige Land hernehmen sollten. Eigenbetrieb hatten sie so gut wie nicht. Sie mußten es daher aus den Villikationen ausscheiden. Es ist klar, daß die villici sich einem solchen Streben widersetzten und eine große Entschädigung verlangten.[1]) Da dieser Weg nun sehr wenig gangbar war, so griffen die Gutsherren zu einem anderen Mittel, das ihnen auch mehr Ertrag aus ihren Gütern einzubringen versprach.

„Sie trennten von den pachtlos werdenden Villikationen", also nach Ablauf der ausbedungenen Meierzeit, „die Haupthöfe ab und vermeierten diese allein an die villici. Den Rest der Villikation aber, nämlich die Lathufen und die dazu gehörigen Laten, nahmen sie in eigene Verwaltung."[2]) Wittich nimmt an, diese Umwandlung sei im 13. und 14. Jahrhundert geschehen.[3]) Ich glaube, man kann sie für Hoya und Diepholz im allgemeinen schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts setzen. Finden wir doch um diese Zeit ausgedehnte Schenkungen von einzelnen Hufen oder ganzen Gutskomplexen an Ministerialen. Zudem spricht auch der Umstand, daß wir, wenn wir von Bassum und Bücken absehen, nirgends in den Urkunden von einem Meierding und Hofgericht hören, für das Fehlen der Villikationen, da beide Funktionen nur in Verbindung mit der Fronhofsverfassung erscheinen.[4])

Welche Entwickelungsreihen ergaben sich nun aus der Auflösung der Villikationen?

---

[1]) Vgl. S. 14.
[2]) Vgl. Wittich 317 f. — Lamprecht 1230. — Schotte 342.
[3]) Vgl. Wittich 318.
[4]) Vgl. Lamprecht 737 ff. — Schroeder 415. — Heck 279.

Zunächst muß festgestellt werden, daß für den Pächter des ehemaligen Haupthofes auch fernerhin der Name Meier vorkommt, daß er auch jetzt nach Meierrecht den Hof bebaute. Es darf dieser Meier aber nicht mit dem früheren villicus gleichgestellt werden. Denn während früher der villicus ein Beamter war, ist er jetzt nur ein Pächter. Zwar erschienen auch zu dieser Zeit noch Ministerialen und Bürger als Inhaber von Meierhöfen,[1]) doch waren sie sehr selten. Überwiegend und fast ausschließlich war der Meier jetzt bäuerlicher Herkunft.

Wir haben wie früher zwei Arten von Besitzrecht, Meierrecht und Latenrecht. Während aber früher beide Klassen auch sozial verschiedenen Ständen, Freien und Unfreien, angehörten, fiel dieser Unterschied durch Aufkommen auch unfreier Meier fort.[2]) Neben beiden Klassen erschien auch eine dritte, allerdings nur sehr wenig zahlreiche, die Holländer, die nach Holländerrecht auf Neurodungen, besonders in sumpfigem Gelände, saßen. Es waren dies Eingewanderte, die die Sümpfe austrockneten. Sie entsprachen den Flämingern in einzelnen Gegenden Norddeutschlands.[3])

Diese beiden ersten Gruppen entwickelten sich schließlich in einer Richtung, auf die Hoya-Diepholzische Eigenbehörigkeit hin.[4])

Zuerst gilt es nun, die Umwandlungen des Meierrechts, soweit sie sich aus den Urkunden erkennen lassen, zu betrachten. Selbstverständlich handelt es sich für uns lediglich um bäuerliche Meier. Rein äußerlich zeigt sich ein Unterschied zwischen voll- und halbdienstpflichtigen Meiern.[5]) Er erklärt sich nur aus der Größe der Güter. Ebenso ist die Einteilung in Voll-, Halb- und Viertelmeier zu verstehen, die uns in etwas späterer

[1]) Hoyer U. B. III Nr. 192. — VII Nr. 92. — Vgl. Wittich 319.
[2]) Hoyer U. B. III Nr. 109. — V Nr. 61, 216.
[3]) Sie waren ganz frei, auch ihr Grund und Boden gehörte ihnen zu eigen, wie sich daraus ergibt, daß bei erblosem Tode des Eigentümers der Boden an den Landesherrn fiel. — Vgl. Heck 290. Ob sie überhaupt später in Abhängigkeit kamen, und wie dies geschah, läßt sich auf Grund der Urkunden nicht feststellen, vermutlich ging es ihnen wie den freien Bauern. Vgl. S. 64 f.
[4]) Vgl. Schotte 340.
[5]) Hoyer U. B. IV Nr. 63.

Zeit begegnet.[1]) Es beweist dieser Unterschied, daß nicht nur der alte Haupthof der Villikationen verpachtet worden war, sondern, daß er manchmal geteilt sein mochte, oder daß mehrere Lathufen zu einem Hofe zusammengeschlagen, ja, daß sogar einzelne Hufen und Häuser zu Meierrecht ausgetan wurden.[2])

An wen nun wurden diese Meierhöfe ausgetan? Ausschließen müssen wir die früheren villici, hatte doch deren starker Einfluß und in seiner Folge die Furcht vor Verlust des Hofes nicht zum geringsten zur Auflösung der Villikationen geführt. Nur sehr selten finden wir noch in ihrem Besitz einen Meierhof,[3]) des öfteren hatten sie ihn inne als Lehngut[4]), oder, was in späteren Zeiten besonders beim Geldmangel der Hoyer Grafen und anderen Edelherren eintrat, als Pfand. Dann waren sie aber Gutsherren, wenn auch nur zeitweise, und keine Pächter. Als Pächter kamen für unsere Epoche also nur Bauern in Betracht. Da die Güter jetzt kleiner wurden, waren im Gegensatz zu dem früheren Zustand, zur Zeit der Villikationen, deren Bebauung immer ziemlich bedeutende wirtschaftliche Kräfte voraussetzte, jetzt auch weniger bemittelte Leute imstande, ein Meiergut zu pachten. Wir kommen jetzt zu der wichtigsten Frage, waren diese Meier frei oder unfrei?

Bevor ich sie jedoch beantworte, will ich erst kurz auf die Lage der Laten eingehen und feststellen, was aus ihnen bei der Auflösung der Villikationen geworden ist.

Im Villikationsverband waren sie leibeigene Grundholde ihres Herrn gewesen, zahlten den vollen Sterbfall, hatten sich aber ein Erbrecht am Gut ersessen.[5]) Ihre Lage war ohne Zweifel keine günstige, weil die Meier (villici) sie in jeder Beziehung ausnutzten.

Wittich[6]) nimmt nun an, daß die Auflösung der Villikationen von keinem direkten Einfluß auf die Laten, daß ihr

---

[1]) Syker Lagerbuch von 1659.
[2]) Hoyer U. B. I Nr. 1405. — Vgl. Gesenius II 345. — Wigand I 72, 74.
[3]) Vgl. S. 35 Anm. 1. — Hoyer U. B. VII Nr. 92.
[4]) Hoyer U. B. I, Heft 4, S. 57, Z. 6—7.
[5]) Vgl. Maier II 17. — Sachsenspiegel II 59. § 1. — Schotte 341.
[6]) Vgl. Wittich, besonders S. 324.

Herr nicht imstande gewesen sei, den von altersher kraft Hofrechts festgesetzten, aber jetzt lächerlich niedrig gewordenen Zins zu erhöhen und den vollen Ertrag seiner Lathufen zu ziehen. Er habe infolgedessen die Laten, oft ihnen noch eine Entschädigung mitgebend, freigelassen, die Lathufen zusammengeschlagen und an freie Meier, Landsassen des Sachsenspiegels,[1]) die ja infolge dieser Freilassung zahlreich vorhanden waren, ausgetan, immer auf eine Reihe von Jahren, also in Zeitpacht, so daß er nach Ablauf dieser Zeit den Zins beliebig nach seinem Ermessen erhöhen konnte.

Die Ansicht Wittichs, daß der Herr den althergebrachten Zins nicht habe erhöhen können, ist schon von Seeliger erfolgreich bekämpft worden.[2])

Auch für Hoya und Diepholz ist sie nicht haltbar.[3]) Der Herr soll durch das Hofrecht gebunden sein, den Zins nicht erhöhen zu können. Ja, hatte denn das Hofrecht nach Auflösung der Villikationen, wo die Laten doch direkt dem Herrn unterstanden, noch einen Einfluß?[4]) Zudem spricht für das Gebiet von Hoya und Diepholz auch das nur sehr selten bezeugte Vorkommen von Freilassungen — meist werden zudem die Eigenbehörigen nicht ganz freigelassen, sondern unter der Verpflichtung, in irgend ein Verhältnis zu einem Kloster zu treten[5]) — sowie der Umstand, daß Freimeier in Hoya und Diepholz so gut wie gar nicht vorkommen, gegen diese Annahme.

In Hoya und Diepholz ist die alte Hörigkeit der Laten nicht aufgehoben worden. Die Herren haben kraft ihres Einflusses auf die Laten, — sehr oft fielen Leib-, Grund- und Gerichtsherrschaft obendrein noch zusammen — den Zins erhöht und den Laten auch sonst mancherlei persönliche Dienste auferlegt. Genauere Angaben über die Höhe dieser Dienste sind

---

[1]) Vgl. Wittich 330 ff. — Schroeder 435 Nr. 80. — Homeyer I S. 341.
[2]) Vgl. Seeliger 190.
[3]) Hoyer U. B. III Nr. 92.
[4]) Vgl. Wittich 367.
[5]) Vgl. S. 30.

uns nicht erhalten. Jedenfalls darf aber die Lage der Laten keinesfalls als günstig aufgefaßt werden.[1]) Sie hatten sich wohl Erblichkeit am Gute ersessen, aber der Sterbfall besonders lastete noch schwer auf ihnen.[2])

So konnte es denn kein Wunder nehmen, wenn die Laten in Masse ihre Güter verließen und in die umliegenden Städte zogen, wo sie günstigere Lebensbedingungen zu finden hofften. Immer und immer wieder hören wir von Klagen der Hoyer Grafen an die Stadt Bremen wegen Aufnahme von Hoyer Hintersassen.[3]) Es blieb schließlich den Gutsherren, wenn anders sie nicht untätig zusehen wollten, wie ihre Güter immer mehr verödeten, nichts anderes übrig, als die Lage ihrer Grundholde zu bessern, ihnen günstigere Lebensbedingungen zu schaffen.[4])

Schon im Laufe des 14. Jahrhunderts war mehreren Dorfschaften und Flecken Weichbildsrecht, also Stadtrecht, verliehen worden, so an Diepholz im Jahre 1380,[5]) an Hoya im Jahre 1398, an Harpstedt 1396,[6]) an Bücken 1413.

Im Jahre 1413 nun, also als auch Bücken selbst Stadtrecht erhielt, entließ Graf Otto von Hoya seine Eigenbehörigen zu Bücken unter der Bedingung, daß sie sich den bürgerlichen Lasten freier Weichbildsleute unterzögen, aus der Hörigkeit. Männer, Frauen und Kinder zu Bücken, die des Grafen von Hoya und seines Vaters Eigenleute gewesen waren, die an die Grafen Erbteil und Vogteiabgaben zahlen mußten, wurden freigelassen.[7]) Vogteiabgabe und Sterbfall wurden ihnen erlassen.

Nach einigen Bestimmungen über Abhaltung des Gerichts zu Bücken, die für uns indes nicht von Interesse sind, wurde dann festgestellt, daß Leute, die früher in Bücken gewohnt hatten und jetzt wiederkommen wollten, mit Erlaubnis des

[1]) Hoyer U. B. II Nr. 40. — III Nr. 109.
[2]) Vgl. Klessing 28 f.
[3]) Hoyer U. B. I Nr. 287, 691.
[4]) Vgl. O. v. Heinemann II 267.
[5]) Vgl. Nieberding I. Urkunde 11. — Havemann I 634.
[6]) Hoyer U. B. I Nr. 1112.
[7]) Ebenda III Nr. 134.

Grafen auch dieser Freiheit teilhaftig werden sollten. Ausgeschlossen sollten jedoch alle sein, die aus Bücken ohne den Willen des Grafen ausgewandert waren, von denen die Grafen keine Vogteiabgaben und kein Erbteil hatten erhalten können.

Vor allem wichtig erscheint mir an dieser Urkunde zu sein, daß kein Unterschied gemacht wurde zwischen den einzelnen Klassen der Bauern, zwischen Meiern und Köttern oder Höfenern, sondern daß sie lediglich danach betrachtet wurden, ob der Graf, also ihr Leibherr, den Sterbfall als äußeres Zeichen der Eigenbehörigkeit von ihnen zog, oder ob er Vogteirechte ihnen gegenüber geltend machen konnte.

Ich meine, wenn zu dieser Zeit der Unterschied zwischen Meiern und Höfenern so groß gewesen wäre, daß man sie als zwei sozial verschiedene Klassen hätte bezeichnen können, so müßten sich in dieser Urkunde Spuren davon zeigen. Es gibt nur zwei Möglichkeiten, die eine so allgemeine Ausdrucksweise wie: „Alle diejenigen, die unsere Eigenleute waren, von denen wir Erbteil und Vogteiabgaben erhielten," erklären können. Entweder gab es nur einen einheitlichen Stand von unfreien Grundholden und daneben nur freie Meier, die dann natürlich nicht frei gelassen werden konnten. Oder unfreie Höfener und unfreie Meier waren sich in ihrem Besitzrecht sehr nahe gekommen und unterschieden sich nur durch die Größe ihres Besitzes. Sehr verschieden von den unfreien Meiern sind aber die freien Meier, die mit ihnen nur Größe des Gutes und Namen gemeinsam haben.

Diese letzte Annahme scheint mir die richtige zu sein. Für sie spricht besonders, daß sie entsprechend der Veränderung der wirtschaftlichen Lage, die auf einmal durch Auflösung der Villikationen eintrat, auch eine Veränderung in der Lage der Bebauer dieser Ländereien annimmt.[1]) Sodann hätten sich, wenn ein großer Teil der ursprünglich freien Meier in Eigenbehörigkeit versunken wäre, wohl die Meier in ihrer Gesamtheit gegen eine solche Verschlechterung der Lage ihrer Standesgenossen gewehrt, zumal wo ihnen die aufblühenden Städte mit ihrer

[1]) Vgl. v. Inama III, 1. 37, 38.

Freiheit auch angenehmere Lebensbedingungen schaffen konnten, als es der Fall war, wenn sie als Eigenbehörige wirtschafteten.

Wir können also Wittichs Annahme von dem überwiegenden Vorhandensein der freien Meier, in denen er die freien Landsassen des Sachsenspiegels sieht, nicht beitreten. Gewiß hat es freie Meier gegeben, der größte Teil der Meier ist indes unfrei gewesen.

Den Beweis für diese Behauptung und damit die Antwort auf die oben[1]) gestellte Frage zu erbringen, soll nun mit Hilfe der Urkunden versucht werden. Ich stütze mich dabei nicht nur auf die Urkunden aus weltlichen Gebieten, sondern ziehe auch die von geistlichen Anstalten heran, da auf geistlichem Gebiet, soweit die Villikationsverfassung fortgefallen war, die Entwickelung natürlich dieselben Wege gegangen ist, wie auf weltlichen Gütern.

Das Kloster Heiligenberg besaß in Vilsen Zinsgüter. Diese waren an Meier ausgetan. Abt Hermann und Konvent zu Heiligenberg vertauschten nun einen Leibeigenen und zwar den Christian, den Sohn des Meiers Heinrich zu Vilsen, einen Laten, der nach Latenrecht für immer dem Kloster gehörte, gegen einen Eigenbehörigen des Grafen Gerhard von Hoya.[2]) Die Laten des Klosters mußten Sterbfall zahlen und Hofdienste leisten. Die Meier zahlten ihre Abgaben in Naturalien, in Roggen, Gerste und Hafer.[3])

Der Meier von Vilsen war offenbar leibeigen. Sein Sohn Christian war wohl ein jüngerer Sohn, ein ungesessener Late, der ähnlich wie die Dienstleute in Bassum und Bücken[4]) ohne Land vertauscht oder verkauft werden konnte.

Das Stift Bassum hatte einen leibeigenen Meier, von dem es den Sterbfall zog.[5])

Die Familie von Stenden überließ an Propst Ludwig zu Bücken durch Verkauf für den St. Andreas-Altar zwei Hufen,

---

[1]) Vgl. S. 36.
[2]) Hoyer U. B. IV Nr. 7.
[3]) Ebenda IV Nr. 63.
[4]) Vgl. S. 25 f.
[5]) Hoyer U. B. II Nr. 58.

die er als freie Güter besitzen sollte, was jedoch nur in bezug auf Dienst- und Abgabenfreiheit gegenüber dem Landesherrn zu verstehen ist, unter der Bedingung, daß die „Meier oder Laten“ [1]) derer von Stenden auf dem Gute bleiben sollten, solange sie ihre Dienste und Abgaben zur Zufriedenheit der Altargeistlichen liefern würden. Täten sie es nicht, oder nähmen die Herren von Stenden sie durch persönliche Dienste und Abgaben so in Anspruch, daß sie es nicht mehr vermöchten, so dürfe der Propst andere Leute auf das Gut setzen.[2]) Die Herren von Stenden waren die Leibherren der Meier. Denn nur durch Annahme von Eigenbehörigkeit läßt es sich erklären, daß die von Stenden ungemessene und vorher nicht vereinbarte Dienste von den Meiern erheben konnten, daß zur Bedingung gemacht wurde, daß die Meier auf dem Gute bleiben sollten. Denn als freie Zeitpächter konnten sie doch vor Ablauf ihrer Pachtzeit nicht abgesetzt werden. Wittichs Annahme, daß die Grundherren den Zins nicht hätten eigenmächtig und beliebig erhöhen können, findet also auch hier eine Widerlegung.

Ziemlich oft werden in den Urkunden leibeigene Töchter von Meiern erwähnt, die meist gegen andere Leibeigene vertauscht wurden.[3]) Ferner wurden Meierhöfe mit Meiern und Frau und Kindern verkauft,[4]) und auch die persönliche Unfreiheit des Meiers wird direkt bezeugt.[5]) Das Kloster Heiligenrode kaufte nämlich von Geseke Goldschmidt, einer Bürgerin zu Wildeshausen, einen freien Meierhof zu Kellinghausen samt Zubehör, den zu der Zeit Wilke tor Borch und seine Hausfrau Hyleke bebauten. Sie zahlten einen jährlichen Zins von 5 rheinischen Gulden. Die Leute waren eigen und auch ihre vier Kinder, wie sich daraus ergibt, daß sie mit dem Gute verkauft wurden.

---

[1]) „villici seu litones“. Man sieht, zwischen beiden Klassen wird hier schon kein Unterschied mehr gemacht.
[2]) Hoyer U. B. III Nr. 109.
[3]) Ebenda I Nr. 222, 261, 328, 350, 472 u. a. m.
[4]) Ebenda I Nr. 156, 157. 356, 357.
[5]) Ebenda V Nr. 247.

Auch alle die Fälle, wo eine Kurie oder ein Hof mit den darauf wohnenden und sie bebauenden Leuten verschenkt oder verkauft wurde, zeugen von der Grund- und Leibhörigkeit der Bebauer. Im allgemeinen zeigte sich auch wohl die Tendenz, die persönlichen Abgaben auf Grund und Boden zu radizieren.[1])

Ich will die Reihe dieser Nachweise von der Leibeigenschaft, die sich noch leicht vermehren ließe, nicht schließen, ohne noch einen besonders lehrreichen Fall anzuführen. Propst Otto von Doringelo zu Bücken wollte den Meier Brüning von seinem Meierhofe absetzen, weil er ein unfreier Grundhold des Grafen von Hoya sei. Er wollte zwar freie Leute als Meier auf seinen Gütern dulden, aber keinen Hintersassen anderer Herren, damit nicht ein fremder Vogt unter einem Schein des Rechts Ansprüche auf den Meier und auf persönliche Abgaben machen und dadurch die Einkünfte des Meierhofes schmälern könne. Erst auf die Erklärung des Grafen hin, daß er nur, weil er den Meier wie einen Freien beschütze, jährlich drei Gulden aus dem Hofe erhalte, ließ der Propst den Meier auf die Zeit seines, des Propstes, Leben auf dem Gute sitzen.[2])

Ohne Zweifel kann man aus dieser Urkunde schließen, daß das Gewöhnliche wohl war, daß eigene Hintersassen die Bebauer der Meiergüter waren.[3])

Diese angezogenen Fälle mögen genügen, um die Tatsache, daß sehr viele Meier unfrei waren, zu erhärten. Zudem spricht für diese Annahme noch ein Umstand. Die früheren villici waren nur zum geringen Teile freie Bauern, meist Ministerialen und Bürger. Nun wurden mit Auflösung der Villikationen viele Höfe frei. Woher sollten die neuen Meier kommen? Freilassungen erscheinen nur sehr selten. Freie Bauern bewirtschafteten aber, soweit sie vorkamen, meist eigenes Land oder saßen als Vogteileute auf Herrenland.[4]) Es blieb gar nichts anderes übrig, als unfreie Meier auf die Höfe zu setzen. Zu-

[1]) Vgl. über die Weiterentwickelung dieser Radizierung der Lasten S. 67 f. — Hoyer U. B. V Nr. 248. — Vgl. Schotte 341.
[2]) Hoyer U. B. III Nr. 185.
[3]) Vgl. Th. Knapp, Beiträge I § 35, S. 27.
[4]) Vgl. S. 50.

dem waren ja nicht bloß die alten Haupthöfe verpachtet worden, auch sonst wurden zahlreiche Hufen zusammengeschlagen und als Meierhöfe ausgetan.

Der Gutsherr tat also sein Land an freie und unfreie Meier aus. Die Meier mußten einen bestimmten Zins geben, entweder eine bestimmte Anzahl Malter Korn, Gerste oder Hafer oder auch einen bestimmten Anteil am Ertrage, meist ein Zehntel bis die Hälfte des Gesamtertrages, außerdem Zinsschweine, Kühe und Schafe.[1]) Des öfteren sind auch keine Naturalien, sondern Geld als Abgabe aufgeführt.

Lieferte der Meier die Beträge nicht pünktlich ab, so bekam er meist einen Ausstand auf eine gewisse Zeit. Nach deren Ablauf durfte sein Herr ihn pfänden, oder auch vom Gute vertreiben. Doch trat dieser Fall wohl nur bei freien Meiern ein, da der Herr ja sonst des Sterbfalls verlustig ging.

Noch ist eine weitere Frage zu beantworten, die nach der Dauer der Meierzeit. Bei unfreien Meiern bestand sicherlich, wohl in Analogiebildung zu dem Erbrecht der Laten, ein Erbrecht der Meierfamilie am Hofe.[2]) Mußte doch bei frühzeitiger Abmeierung, ebenso wie bei der Vertreibung vom Gute, der Herr auf den Sterbfall verzichten. Wahrscheinlich aber ist das Meierrecht überhaupt erblich gewesen. Jedenfalls hören wir nie etwas von Lösung von Meierbriefen, was sonst in Westfalen und Niedersachsen doch allgemein üblich war. Fälle von Erblichkeit sind uns auch direkt bezeugt.

Für die Annahme, daß sich das Besitzrecht der unfreien Meier und der Laten sehr genähert hat, daß sich in der allgemeinen Lage beider viele Ähnlichkeiten finden, spricht ferner noch, daß in den Urkunden das Besitzrecht des Laten oder Höfeners und des unfreien Meiers stets mit den gleichen Ausdrücken bezeichnet wurde.

So verkaufte der Edelherr Otto von Diepholz seinen Hof zu Osterzelte, den der Meier Alert bebaute, Leute und Gut.[3])

[1]) Vgl. S. 76.
[2]) Vgl. Wigand I 106 § 58.
[3]) Vgl. Nieberding I. Urkunde 10, Nr. 65.

Außerdem verkaufte er auch seinen Meierhof zu Alhorn, den Ribke und seine Frau Talke bebauten, beide, Leute und Gut für 70 rheinische Gulden. Er wollte keinen Dienst, keine Steuern und keine Vogteiabgaben, auch keinen Schatz oder Zins von ihnen fordern, weil sie versetzt waren. Dies sollte wohl heißen, weil er das Gut verkauft hatte, was vielleicht nur auf Widerruf geschehen war, also einem Versetzen gleichkam. Die Abgaben, auf die er verzichtete, scheinen Abgaben zu sein, die er als Landesherr bezog.[1]) Ähnlich ist der Fall, wo ein Hof in den Besitz der Kirche St. Hülfe zu Nutlo überging.[2]) Aus diesem Grunde wurden den Bebauern die sonst üblichen Abgaben erlassen, die hier ganz deutlich, da sie von den Amtleuten erhoben wurden, als landesherrliche zu erkennen sind.

Ich habe einige typische Fälle herausgegriffen. Ihre Zahl ist leicht zu vermehren.[3])

Wir finden also nirgends in den Urkunden Spuren, die den Schluß auf Verschiedenheit der einzelnen Bauernklassen zulassen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts scheint nun die Lage der Ackerbau treibenden Bevölkerung folgende gewesen zu sein.[4])

Es gab 1. freie Bauern mit Eigenbesitz,[5]) die außerhalb des gutsherrlichen Grund und Bodens in einem Schutzverhältnis zum Grafen von Hoya, dem sie dafür eine jährliche Abgabe zahlten, standen. Wo ihr Eigenbesitz nicht hinreichte, sie zu ernähren, betrieben sie auch ein Handwerk. Neben ihnen kamen vor 2. freie Bauern ohne Eigenbesitz, die von den Gutsherren Land pachteten.[6]) Sie saßen entweder auf Herrschaftsgut (Hoyaischem), auf Klostergut oder dem Gut weltlicher Großer. Sie standen in einem Mundschaftsverhältnis zu ihrem Herrn. Sie wurden als Vogtei-

[1]) Vgl. Nieberding I. Urkunde 10 Nr. 81.
[2]) Ebenda I. Urkunde 10 Nr. 29.
[3]) Hoyer U. B. I Nr. 328, 356, 357 — V Nr. 182.
[4]) Vgl. Heck 301. — v. Inama III, 1. 46, 57.
[5]) Vgl. Heck 290.
[6]) Vgl. Wittich 326. — Sachsenspiegel Ld. R. III Art. 45 § 6.

leute bezeichnet und waren, je nach der Größe des von ihnen bebauten Gutes, teils Meier,[1]) teils Höfener oder Kötter.

In schroffem Gegensatze zu diesen freien Bauern standen 3. die unfreien Bauern. Auch bei ihnen finden wir, wie bei den Vogteileuten, teils Meier, teils Kötter. Beide haben Gut in Erbpacht, mit dem sie verkauft und von dem sie nicht vertrieben werden konnten. Brinksitzer und Häuslinge, die alle freie Leute waren, indes erst im 16. bis 17. Jahrhundert in größerer Menge zu erscheinen anfangen, spielen für unsere Betrachtung keine Rolle.

In den Urkunden erscheinen die Leute unter 1. als die Freien,[2]) unter 2. als Vogteileute,[3]) unter 3. als eigene Leute, die stets von den Vogteileuten genau geschieden wurden.[4])

Vogteileute und Eigenleute verschmolzen von nun an langsam, während die Freien sich ihre Sonderstellung zu wahren wußten. Diese Verschmelzung vollzog sich in folgender Weise. Wir haben gesehen, daß der Hauptunterschied zwischen beiden Klassen in ihrer persönlichen Freiheit und Unfreiheit, oder, von der praktischen Seite betrachtet, in der Verpflichtung zur Zahlung des Sterbfalls oder der Freiheit davon lag.

Wie schon erwähnt, hatten die Grafen von Hoya für einen Teil ihrer Leute, nämlich die im Weichbilde Bücken wohnenden, diese Abgaben erlassen und den Eigenbehörigen die Freiheit geschenkt.[5]) Dies Privileg blieb nicht das einzige seiner Art. Es folgte die Verleihung von Weichbildrecht auch an andere Ortschaften.[6]) Allerdings läßt sich nicht sagen, ob stets unter den gleichen Bedingungen wie an Bücken. Im Jahre 1459 aber erließ Graf Johann von Hoya ein großes Landesprivileg, in dem jedem Stande besondere Freiheiten zugesprochen

---

[1]) Vgl. Wittich 329. — Homeyer I 341.
[2]) Hoyer U. B. I, Heft 5, S. 12, 14.
[3]) Ebenda I, Heft 5, S. 34.
[4]) Ebenda I Nr. 63.
[5]) Ebenda I Nr. 500. In Diepholz wurde Heergewedde und Frauengerade im Jahre 1580 abgeschafft. — Vgl. Rathleff II 156, Urkunde 128.
[6]) Siedenburg im Jahre 1460. — Hoyer U. B. VIII Nr. 281.

wurden. Wichtig erscheinen für uns vor allem die Begünstigungen für die eigenbehörige Landbevölkerung. Ihr wurde die Zahlung des Heergeweddes erlassen. Wenn ein Mann starb, sollte sein Harnisch, sein Pferd und seine Armbrust bei der „Were" bleiben und nicht von der Herrschaft eingezogen werden. Sogar die leibeigenen Dienstknechte konnten, selbst wenn sie nicht verheiratet waren, und sie also ohne direkte Erben starben, ihr Heergewedde an ihre nächsten Verwandten im Lande vererben.[1]) Desgleichen wurde von den Frauen nicht mehr das Frauengerade gezogen. Auch sie durften es ihren Verwandten hinterlassen, jedoch nur innerhalb des Landes. Ferner wurde noch eine Bestimmung getroffen für den Fall, daß ein Eigenbehöriger, der Herrschaftsland bebaute, nicht mehr imstande war, dies zu tun und den Zins pünktlich zu zahlen. Dann gestattete ihm der Graf sein Gut zu räumen und in eins der freien Weichbilde zu ziehen. Er mußte zwar seinen Schatz, vermutlich für die Erlaubnis, im freien Weichbild zu wohnen, bezahlen und dann jährlich an die Herrschaft einen Schilling und ein Fastnachtshuhn abgeben. Man sieht, für diesen Fall verzichtete der Graf nicht auf den eigenbehörigen Mann. Er mußte auch im freien Weichbilde seine alte Hörigkeitsabgabe — denn ein Fastnachtshuhn ist das Zeichen der Leibeigenschaft — entrichten. Wenn er dann starb, so konnte die Herrschaft, wie es bei eigenbehörigen Leuten Brauch war, seinen Nachlaß einziehen.

Wenn dies Privileg auch einen gewissen Schritt vorwärts in der Entwickelung der Eigenbehörigkeit zur Freiheit bedeutete, so war der Sterbfall doch noch nicht ganz von den Leuten genommen. Und doch kann er nicht lange mehr auf ihnen gelastet haben. Zwar haben wir keine Urkunde, kein Weistum, auch kein Privileg, das uns von der Aufhebung des Sterbfalls berichtet. Wir werden nur, wenn auch erst 130 Jahre später, vor die Tatsache gestellt, daß der Sterbfall, überhaupt die Eigenbehörigkeit, in Hoya nicht mehr bekannt

[1]) Ausführlicher finden wir diese Bestimmungen über Gewedde und Gerade im Hoyer Erbregister von 1583. — Vgl. S. 73.

war. Nach einer Notiz im Hoyer Erbregister wußte man im Jahre 1583, besonders in Beziehung auf die Leute, die dem Hause Hoya angehörten, nichts mehr von Baulebung.[1]) Auch Hagestolze kannte man nicht mehr.[2]) Nur wenn jemand ohne Verwandte oder Blutsfreunde starb, sodaß kein Erbe vorhanden war, zogen die Amtleute für die Grafen sein Erbe ein.

Es muß hiernach die persönliche Leibeigenschaft, sei es an gesessenen, sei es an ungesessenen Laten, wohl Anfang des 16. Jahrhunderts geschwunden und damit der Unterschied zwischen Eigenleuten und Vogtleuten hinfällig geworden sein.

Fassen wir nun noch einmal kurz die Lage und Entwickelung der ehemaligen Laten, die auf den zu den Meierhöfen gelegenen Lathufen saßen, zusammen, so ergibt sich, daß der Late sich an seinem Hofe ein Erbrecht ersessen hatte. Er konnte von seinem Herrn nur mit seinem Lande verkauft oder verschenkt werden. Die Lathufen waren nun meist so klein, daß sie nicht geteilt werden konnten. Da nur einer von den Söhnen des Laten erben konnte, so mußten die andern anderweitig ihren Lebensunterhalt erwerben. Das nächste war wohl, daß sie auf dem elterlichen oder brüderlichen Hof als Knechte oder Mägde Dienst taten. War der Hof aber nur klein und die Familie groß, so ging dies nicht an.[3]) Sie zogen dann oft in die umliegenden Städte und ließen sich dort als Handwerker nieder.[4]) Wenn sie sich nicht vorher freikauften, blieben sie auch auswärts Leibeigene ihres Herrn und dieser zog bei ihrem Tode den Sterbfall von ihnen. Andererseits blieb ihnen das Recht, daß ihr Herr sie, wenn eine Lathufe durch Aussterben frei wurde, ansiedeln mußte. Es ist klar, daß diese ungesessenen Laten, auch Solivagi, Einloftige, Enlopelude genannt, wenn sie einmal in einer Stadt saßen und dort Lebensunterhalt gefunden hatten, oft keinen Wert mehr darauf legten, bei Gelegenheit auf ein freiwerdendes

[1]) Hoyer Erbregister 109. — Baulebung bedeutet dasselbe wie Buteil, Sterbfall, Besthaupt. — Vgl. Grimm, deutsches Wörterbuch I 1187.

[2]) Vgl. Meier II 19. — Vgl. S. 25.

[3]) Vgl. Klessing 54, 55.

[4]) Vgl. v. Düring 232. — Diepholzer U. B. Nr. 322.

Gut gesetzt zu werden. Sie ließen dann ihren Herrn im Dunkeln über ihren Wohnort und gelangten in der Stadt, wenn ihr Herr sein Leibrecht nicht geltend machte, zur Freiheit. Der Herr war offenbar über diesen Verlust seiner Eigenbehörigen, da ihm der Sterbfall verloren ging, nicht erfreut. Er verlangte deshalb von den ungesessenen Laten, daß sie sich loskauften.[1]) Oder aber er beschäftigte sie in seinem Haushalt, sei es, daß er sie als Diener, Hagestolze[2]), sei es, daß er sie als Bebauer und Arbeiter auf der terra salica gebrauchte. In beiden Fällen unterstanden sie natürlich nicht mehr dem herrschaftlichen Vogte, sondern ihrem Gutsherrn persönlich.[3]) Diese ungesessenen Laten werden in den Urkunden direkt den Knechten (servi) gleichgestellt, vermutlich wohl deshalb, weil sie, wie diese, keinen Grundbesitz, keine „Wehre" besaßen.[4]) Änderte sich nun ihre Lage, wenn sie heirateten? Ihr Name „Einläufige" deutet an, daß sie nicht verheiratet waren.[5]) Ihre Stellung ließ dies vielleicht auch nicht zu. Zudem deutet der Umstand, daß ihr Herr den ganzen Nachlaß einzog, auf ihren ledigen Stand hin.[6]) Doch war ihre Lage nicht allenthalben die gleiche. Beim Stifte Bücken scheint es, als ob sie auch heiraten durften und trotzdem ihren Namen und ihren Stand behielten.[7]) Genaueres ist indes hierüber nicht erhalten. Wenn wir die Frage nach der Tätigkeit der Einläufigen erörtern, so bietet uns einen guten Einblick eine Urkunde, laut der die Grafen Conrad und Johann von Oldenburg dem Edelherrn Rudolf von Diepholz ihre Güter in Rastede und Aschenstede verpfändeten.[8]) Es werden dort eine

[1]) Vgl. Wittich 258.

[2]) Vgl. Maier II 19.

[3]) Vgl. S. 25 ff. Dienstleute in Bücken.

[4]) Diepholzer U. B. Nr. 25.

[5]) Vgl. Kindlinger § 17, S. 47. — J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I[4]. 433, 434.

[6]) Vgl. Klessing 31.

[7]) Hoyer U. B. III Nr. 183. — Sie wurden auf Sondergut geboren. Daß sie sich freikaufen mußten, wenn sie heiraten wollten, wie Klessing 55 annimmt, dafür findet sich in den Urkunden kein Beleg.

[8]) Diepholzer Urkundenbuch Nr. 21.

Reihe von Häusern mit ihren Bebauern aufgezählt.[1]) Nach einigen Bedingungen hinsichtlich des Rückkaufsrechts fährt die Urkunde fort: „Es liegt in unserem Interesse und Wunsch, daß der Graf Rudolf von Diepholz auf die Güter den Alardus Skollen und einen anderen „freien Mann"[2]), den man gewöhnlich „enlope" nennt, aus der Zahl unserer Leute zu ihrer besseren Bewirtschaftung setzt".

Die beiden Einläufigen sollten also wohl die Oberaufsicht über die Güter führen, damit sie nicht in der Zeit, wo sie nicht in den Händen der Oldenburger Grafen waren, verschlechtert wurden. Man hat aus dieser Urkunde geschlossen[3]), und zwar aus dem Ausdruck: „einen freien Mann", daß die „enlope" eine bevorzugte Klasse unter den Unfreien gewesen seien. Ich glaube nicht mit Recht. Denn ihre Stellung ist doch wohl, da sie den ganzen Sterbfall zahlen mußten, auch von ihrem Herrn ohne Land vertauscht, verpfändet und verschenkt werden konnten, eine schlechtere als die der gesessenen Laten.[4]) Der Ausdruck ist offenbar nur auf ihren Junggesellenstand zu beziehen.[5]) Der Unterschied zwischen gesessenen und ungesessenen Laten blieb natürlich ebensolange wie das Latenrecht selbst bestehen.

Die Auflösung der Villikationen hatte, wie oben[6]) gezeigt worden ist, keinen wesentlichen Einfluß auf die Lage der Laten. Erst als sie infolge der Bedrückungen von seiten ihrer Herren und um ihrem elenden Dasein ein Ende zu machen, massenhaft die Güter verließen und in die Städte zogen, wurde ihre Lage gebessert.[7]) Es minderten sich die Abgaben, die aus ihrer persönlichen Unfreiheit entsprangen und fielen schließlich ganz fort. Die Lage der Laten näherte sich immer mehr der derjenigen leibfreien Bauern, die dem gutsherrlichen Verbande eingegliedert waren, der Vogtleute.[8])

[1]) „Domus quam colit."
[2]) „virum liberum."
[3]) Vgl. Maier II 114.
[4]) Vgl. Hesse 11, 14.
[5]) Vgl. S. 48, Anm. 5.
[6]) Vgl. S. 32 ff.
[7]) Vgl. S. 45 — Vgl. O. v. Heinemann II 265.
[8]) Vgl. Schroeder 435 § 42. Anm. 78. — Lamprecht 1158.

## 2. Die Vogtleute.

Die Vogtleute waren je nach der Größe ihres Gutes teils Meier, teils Höfener.[1]) Ihre Zahl war ohne Zweifel nicht unbedeutend, obwohl sie an die der Laten bei weitem nicht heranreichte.[2]) Das Charakteristische in ihrer Stellung war, daß sie in einem Mundschaftsverhältnis zu dem Landesherrn oder sonst einem weltlichen Großen standen. Vermutlich besaßen sie kein Eigenland.[3]) Im Gegensatze zu den Eigenleuten galten sie als frei. Wohl waren sie mit einer festen Abgabe belastet, doch stellte diese kein Zeichen der Unfreiheit dar,[4]) mochten sie nun diese Abgabe an die Gutsherrschaft oder an den Landesherrn zahlen.[5]) Ihr Herr mußte sie nach außen vertreten. Andere Befugnisse hatte er ihnen gegenüber nicht. Hierin drückte sich eine gewisse Abhängigkeit der Vogtleute aus, aber ihre persönliche Freiheit wurde doch hierdurch nicht geschmälert.[6]) In den meisten Fällen werden wir die Vogtleute als freie Pächter betrachten müssen, die von ihrem Herrn ein Gut zur Bebauung erhielten, wie uns dies in manchen Urkunden entgegentritt. Sie wurden wohl mit ihrem Gute tradiert, konnten dieses aber, wenn ihnen ihr neuer Herr nicht zusagte, aufgeben. Sie werden persönlich als freie Leute bezeichnet.[7]) Wie oben gezeigt worden ist,[8]) betrug die Abgabe, die die Laten an den Vogt zahlen mußten, jährlich ein Malter Korn und ein Zinsschwein. Diese Höhe der Abgabe kehrt auch bei den Vogtleuten wieder. Sie fiel hier allerdings nicht an den Vogt, sondern an den Schutzherrn des Mundmann, in den meisten Fällen an den Grafen von Hoya oder an sonst einen, der in den Grafschaften Hoya und Diepholz reich begüterten Herren.[9]) Doch können wir bei diesen leider keinen Einblick in die Ab-

[1]) Hoyer U. B. I, Heft 5. Rolle 5, S. 34 Zeile 7 ff.
[2]) Ebenda I, Heft 5, S. 33 34.
[3]) Vgl. Seeliger 74, 76.
[4]) Ebenda 143. — Waitz V² 238 f., 293.
[5]) Vgl. Maier II 17.
[6]) Ebenda II 35.
[7]) „Hominesque suos tam liberos quam proprios.“ — Vgl. Nieberding I Nr. 10. — Hoyer U. B. I Nr. 220, 1061.
[8]) Vgl. S. 21.
[9]) Hoyer U. B. I Nr. 63, 65.

gaben der Vogteileute tun. Sicher ist, daß nirgends, wie v. Inama behauptet, Fastnachtshühner als Vogteiabgabe erscheinen.[1]) Diese wurden hier nur an den Landesherrn gegeben.

Im allgemeinen liegt die Sache so, daß die Vogteileute für je einen Gutskomplex — die Rollen bezeichnen einen solchen durchgehend mit dem Namen Haus[2]) — ein Malter Korn und ein Zinsschwein zahlten. Seltener kamen andere Abgaben, wie auch Geld, vor. Ebenso wurde auch nur in Ausnahmefällen die Abgabe nicht von einer solchen Gutseinheit, sondern von einzelnen Hufen oder Mansi erhoben.

Eine Tabelle, die ich aus den einzelnen Angaben in den Güterrollen zusammengestellt habe, soll dies verdeutlichen.[3])

| | Anzahl der | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Vogteigüter zu | Häuser | Hufen (1) | Malter Korn | Zins-Schweine | Sonstiges |
| Hoya | 43 | 62 | 43 | 43 | 1 eigenes Haus |
| Marsch (2) | 20 | 33 | 23 | 23 | |
| Gheyst | 23 | 23 | 23 | 23 | |
| „ | 7 | 7 | 7 | 7 | |
| Hoya (3) | 26 | 46 | 31 | 24 | 1 Haus gibt 3 ℳ |
| Marsch | 20 | 35 | 26 | 19 | 9 Verdinge. |
| | Eigenes Gut auf der Gheyst. | | | | |
| | 22 | 31 | 62 | 24 | 11 ℳ, 1 Verding. |
| | Eigenes Gut zu Hoya. | | | | |
| Hoya | 21 | 42 | 117 | — | — |
| Neuenbruchhausen | 45 | 66 | 223 | — | 28 ℳ. |
| | Freies Gut zu Neuenbruchhausen. | | | | |
| | 21 | — | — | — | 45 ℳ, 1 Verding u. 4 Schafe. |

[1]) Vgl. v. Inama III, 1. 399.
[2]) Vgl. S. 76 f.
[3]) Hoyer U. B. I, Heft 5.

Was die Hufen betrifft (1), so können wir feststellen, daß im allgemeinen die Größe und Anzahl der zu den einzelnen Häusern gelegten Hufen keinen Einfluß auf die Höhe der Abgabe hatte. Dem ist es auch nur zuzuschreiben, daß wir in einzelnen Fällen Unstimmigkeiten zwischen dem Verhältnis der Häuser zu der Zahl der Malter Korn und der Schweine finden.

Leider hat man die Abgabenregister nicht stets so genau geführt, daß jeder einzelne Vogtmann mit seiner Abgabe aufgezählt wird. Oft finden sich nur Angaben der Ortschaften, wo die Güter lagen, und am Schluß ist dann einfach die Summe gebucht. Immerhin ist es bei einzelnen Abweichungen möglich, eine Erklärung zu bieten.

In der Rubrik die Marsch (2) finden wir in der Aufzählung die Notiz „Knippings huß einen schilling kornes und ein Schwin". Vermutlich ist hier auch der Umstand, daß die Zahl der Malter und Schweine höher ist als die Zahl der Häuser, ebenso zu erklären, wie die Notiz zu Hoya (3) „Eine houe tho Rotsem ein Molt Korn und ein schwin".

Es wird also auch in Ausnahmefällen von Hufen eine Vogteiabgabe erhoben, ebenso wie wir sie auch einige Male in Geld abgelöst sehen.

Kann man auch schließlich die Tabelle nicht völlig erklären und ihre Widersprüche lösen, eins geht ohne Zweifel aus ihr hervor, daß zwischen den Abgaben von freiem, Vogtei- und Eigengut scharf unterschieden wurde. Während bei freiem Gut sich fast nur Geldabgaben finden, haben wir bei Eigengut zwar auch Geldabgaben, vielleicht als Ablösung für Frohndienste,[1]) hauptsächlich aber Kornzinsen. Nebenher nur erscheinen Zinsschweine und Vieh.

Wie schon angedeutet,[2]) ergaben sich die Vogtleute einem Herrn, meist wohl dem Grafen von Hoya selbst. Er übernahm gegen eine Abgabe die Pflicht, sie nach außen, d. h. vor Gericht, zu vertreten. Das Schutzverhältnis wurde auf unbestimmte

[1]) Vgl. S. 51.
[2]) Vgl. S. 50.

Zeit geschlossen. Oft werden auch die Kinder des Vogtmannes in demselben Verhältnis, wie ihre Eltern, zu dem Herrn geblieben sein, wenn nicht, was wohl auch leicht möglich war, der Vogtmann die Mundschaft gleich für seine Nachkommenschaft mit einging.[1]) Auf alle Fälle lag es nahe, daß sich ein erbliches Verhältnis entwickelte.

Wenn wir nun neben diesen Vogtleuten, die anfangs so streng von den eigenen Leuten geschieden wurden, die Laten in ihrer durch die Privilegien gebesserten Lage betrachten, so ergibt sich als Unterschied zwischen ihnen nur, daß der alte Late[2]) einen höheren Zins als der Vogtmann zahlte, daß er an seine Scholle gebunden war, während der Mundling wieder aus seiner Mundschaft austreten konnte, dann aber ohne Zweifel sein Gut verlor, in dieser Hinsicht also in Wirklichkeit dem Laten gleichstand. Es hat sich also in beiden Instituten eine in gleicher Richtung fortstrebende Bewegung gezeigt. Noch mag hier auf eine Urkunde hingewiesen werden, die die Vogtleute und ihre Abgaben zu behandeln scheint.[3]) Die Gebrüder von Brobergen, Knappen, Vögte zu Stade, überließen an Graf Gerhard von Hoya als Eigentum zwei Kurien in Osterwede in der Parochie Wicstede, die jährlich drei Scheffel Weizen und zwei Schweine gaben, und in derselben Parochie das Recht, im Walde 60 Schweine zu mästen. Ferner verkauften sie ihm in Berchte einen Meierhof, der ebenfalls drei Scheffel Weizen liefern mußte, und zwar ging der Verkauf dergestalt vor sich, daß der Graf Gerhard das Patronatsrecht an diesen Gütern haben sollte. Die Güter sind anscheinend von leibfreien Leuten bebaut worden. Ihre Abgaben halten sich auf der Höhe der allgemein üblichen Vogteiabgaben: Zweimal anderthalb Malter und ein Schwein und einmal drei Malter, wohl als Ersatz für das ausfallende Schwein.

Besonders spricht für diese Annahme der Ausdruck, der Graf habe das „ius patronatus", also das Recht, die Güter

[1]) Hoyer U. B. I, Heft 5, S. 34, Zeile 7. „Johan Strus syn wiff und Kind."

[2]) Ich verstehe hier unter Laten nicht nur die ursprünglichen Laten, sondern auch die unfreien Meier. Vgl S. 43.

[3]) Hoyer U. B. I Nr. 94.

zu beschützen. Derselbe Ausdruck begegnet uns auch in zwei anderen Urkunden.[1])

Der Kanonikus Arnold von Schinna schenkte dem Kloster Schinna seine freien Güter in Schinna und Anemolter. Er bot sie dem Brauche gemäß zuerst dem Grafen von Hoya, dann seinen eigenen Blutsverwandten zum Kaufe an. Als keiner Anspruch auf sie erhob, erkannte ein Freiengericht dem Kanonikus die freie Verfügung über seine Güter zu. Er trat sie an das Kloster ab. Diese Schenkung nun scheint, jedenfalls von den Verwandten des Kanonikus Arnold, später angefochten worden zu sein, so daß der Graf von Hoya dem Kloster Schinna drei Jahre später die Echtheit der Schenkung bestätigen mußte. Die Grafen von Hoya hatten also wohl über die freien Güter eine Art Vorkaufsrecht oder Schutzrecht, wie sie ja auch von allen Freien[2]) ein Schutzgeld erhoben.

### 3. Die freien Bauern.

Freie Bauern hat es zu allen Zeiten in Hoya und Diepholz gegeben. Sie erschienen in Niedersachsen nicht nur in größerer Anzahl in den „Freien", also mit besonderen Freiheitsprivilegien ausgestatteten Flecken, Dörfern und Gebieten, wie der „Große Freie" zu Ilten bei Hannover[3]), sondern auch einzeln und verstreut innerhalb der Gebiete der Großgrundherrschaft.

Es mag sein, daß die in der Nähe von Hoya und Diepholz liegenden freien Grafschaften Bordere und Stemwede[4]) dazu beigetragen haben, daß sich die Freien in Hoya und Diepholz gehalten haben. Allerdings verzichtete die ganze Freigrafschaft Bordere im Jahre 1258 auf ihre Freiheit gegen die Übertragung des Mindener Ministerialenrechts[5]), um den

---

[1]) Hoyer U. B. VII Nr. 35, 41.

[2]) Vgl. Wittich, Altfreiheit 21. — O. v. Heinemann I 149 ff, II 265.

[3]) Vgl. Weber, Die Freien bei Hannover. Hannover 1898.

[4]) Vgl. O. v. Heinemann I 334 f. — Wittich, Altfreiheit 71 f. — Heck 721 Anm. 2. — F. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VIII. Bd. 1910 S. 175 ff.

[5]) Westfälisches U. B. VI Minden Nr. 698.

andauernden Belästigungen von seiten der umwohnenden weltlichen und geistlichen Herren zu entgehen. So schwand die Gemeinfreiheit immer mehr. Sogar das freie Gericht auf dem Stemwede wurde bald zu einem allgemeinen, für alle Eingesessenen, Freie und Unfreie, zuständigen Gericht.[1]) Es müssen also hier die Unterschiede zwischen frei und unfrei nicht mehr vorhanden gewesen sein. Trotzdem haben sich Freie in Hoya und Diepholz dauernd gehalten. Wir können hierbei zwei Klassen unterscheiden, die einwandernden freien Kolonisten, die besonders in Diepholz nach Holländerrecht auf Neubrüchen saßen,[2]) und die einheimischen freien Bauern mit Grundbesitz. Sehr groß scheint ihre Zahl nicht gewesen zu sein.

Wenngleich das Recht der Holländer eigentlich nur das der freien holländischen Kolonisten war, die wie in Niedersachsen, so auch in Holstein, Brandenburg und der Lausitz die Brüche entwässerten,[3]) so fand es doch laut unseren Urkunden auch auf Einheimische Anwendung, die sich zur Urbarmachung solcher Brüche bereit erklärten.[4])

Vorbedingung zur Erlangung des Holländerrechts war persönliche Freiheit des Bebauers.[5]) Er erhielt seinen Anteil an dem zur Urbarmachung ausgetanen Boden als freies erbliches Zinsgut, war also von Herrendiensten frei[6]), doch zahlte er Abgaben an die Kirche zu Machtenstede. Diese Abgabe, die in Naturalien bestand, sollte insgesamt mindestens vier Solidi betragen. Auch an die auf dem Neubruch zu erbauende Kirche mußte eine jährliche Abgabe gezahlt und ihr ebenso wie der Kirche zu Machtenstede eine halbe Hufe überlassen werden.[7])

Zum Ding, zu dem alle verpflichtet waren, waren sie gehalten, dreimal im Jahre zu erscheinen, widrigenfalls sie in eine Buße von 8 Nummi, welche als Höhe des Gerichtsbannes

[1]) Vgl. Engelke 62.
[2]) Hoyer U. B. V Nr. 1, 2. — Vgl. auch Grimm, Weistümer III 218 ff.
[3]) Vgl. v. Werfebe I 373 ff.
[4]) Hoyer U. B. V Nr. 1. „Ut venderent quibuslibet emptoribus iure hollandrico possidendam."
[5]) Vgl. v. Werfebe I 139. Anm. 3.
[6]) Ebenda I 156 ff.
[7]) Hoyer U. B. V Nr. 1, 2. — Vgl. Maier II 47.

festgesetzt waren, genommen wurden. Neben diesem echten Ding kam ein Botding[1]) in Zwischenräumen von sechs Wochen vor, zu dem die drei Tage vorher Geladenen erscheinen mußten. Unter zahlreichen sonstigen Bestimmungen ist von Interesse, daß besonders auf Unruhestiftung die hohe Buße von 60 Solidi gesetzt war.

Neben den Gerichtsherren waren Geschworene tätig, die aus der Zahl der Ansiedler ausgewählt wurden. Sie leisteten ihren Eid vor dem weltlichen Richter und durften dabei keine Hintergedanken haben.[2]) Die Kolonisten hatten ein eigenes Recht. Nur bei schweren Vergehungen wurden sie nach Landesbrauch gerichtet.

Ihr Recht an Grund und Boden war freies Erbrecht. Sie konnten daher ihr Land, allerdings nur an Freie, verkaufen, ohne einen Einspruch des Richters befürchten zu müssen. Doch sollten sie es vorher dem Bischofe anbieten.[3]) Sie brauchten keinen Zoll zu zahlen. Beim Tode von Vater und Mutter erbten Brüder und Schwestern zu gleichen Teilen. Starb einer von ihnen unverheiratet, so fiel sein Erbe an seine Verwandten. Bei Klagen wegen Erbschaftsangelegenheit durften nur Zeugen gewählt werden, die eigenes Erbe besaßen. Meldete sich innerhalb eines Jahres nach dem Tode eines Besitzers kein Verwandter als Erbe, so fiel das Gut an den Landesherrn. Wir haben also hier echtes Eigen vor uns.[4])

Auch allgemeine Bestimmungen sind uns überliefert worden. So sollten die Kolonisten gemeinsam mit dem Richter für den Bau einer Heerstraße sorgen und mit Hülfe der Geschworenen für Anlagen zur Trockenlegung der Brüche sorgen. Bei feindlichen Einfällen, bei Landnot, mußten alle Freien zur Hülfeleistung erscheinen, widrigenfalls sie in eine Buße von 10 Solidi genommen wurden, ebenso wie auch die dort ansässigen Ministerialen. Eigenleute zahlten nur 5 Solidi. Vermochten sie

---

[1]) Vgl. Grimm, Weistümer III 218 ff.

[2]) „Sine calumpnia verborum, quod teutonice dicitur vare."

[3]) Vgl. v. Wersebe I 143. — Wir haben hier also eine Parallele zu dem Verkauf der Güter des Kanonikus Arnold. Vgl. S. 54.

[4]) Vgl. Heck S. 290.

dies nicht, so mußten sie sich einer körperlichen Strafe unterziehen.[1])

Zu diesem Holländerrecht, welches ursprünglich wohl nur für einwandernde Kolonisten auf Neubrüchen geschaffen, vielleicht auch von den Kolonisten aus Holland mitgebracht worden ist, wurde in Hoya und Diepholz auch Land an Einheimische ausgetan. Vereinzelt finden wir in den Güter- und Lehnsrollen Hufen, die zu Holländerrecht besessen wurden.[2]) Immerhin hatte dieses hier wohl keine größere Verbreitung.

Das Besitzrecht der meisten freien Bauern war jedenfalls ein anderes. Wie wir oben[3]) aus der Einrichtung der Bückener freien Gotteshausleute gesehen haben, gewährten die Grafen von Hoya ihren Freien nicht völlige Freiheit. Sie erhoben vielmehr von ihnen Abgaben. Sie versuchten jedenfalls die Freien, die noch keinen Herrn über sich anerkannten, auf eine Stufe mit den Vogteileuten, die sich freiwillig in die Mundschaft eines Herrn begeben hatten, herabzudrücken. Der praktische Unterschied zwischen Vogtei- und freien Leuten wird wohl nicht groß gewesen sein. Der Graf hatte über alles freie Land das Patronatsrecht. Selbst Leute in angesehener Stellung haben dieses anerkannt.

Hatten nun freie Leute, die der Graf als solche in seinen Schutz nahm, auch alle eigenes, d. h. freies Land, oder fremdes Land zur Pacht? Ich glaube, daß wir das Erste annehmen müssen. Auf fremdem Gut wären sie doch einfach mit den Vogtleuten verschmolzen. Dazu kommt noch ein anderes. Wenn sonst Abgaben von Vogtleuten oder auch Unfreien erhoben wurden, fügte die Urkunde stets die Größe des Landes, das sie erhalten hatten, an. Bei den schutzpflichtigen Freien dagegen erscheint diese Bemerkung nie. Es wurde nur der Name des Mannes mit seinem Wohnort, bei Handwerkern auch mit seinem Stand und dann dahinter nur seine Abgabe, die entweder in Geld oder in Wachs zahlbar war, angeführt.[4])

[1]) Vgl. Grimm, Weistümer III 218. — Über die weitere Ausbildung und Bedeutung des Holländerrechts verweise ich auf v. Wersebe.
[2]) Hoyer U. B. I, H. 4, S. 5, Zeile 20, 21 ff.
[3]) Vgl. S. 26 f.
[4]) Hoyer U. B. I, Heft 5, S. 12, 14, 27 ff.

Das schon oben angezogene Privileg des Grafen Johann von Hoya für alle Landstände enthielt auch Bestimmungen für die Freien.[1])

Es wurden ihnen ihre alten Gewohnheiten und Freiheiten bestätigt und es wurde ihnen versprochen, wenn sie jemals um irgend etwas verkürzt worden wären, so sollte ihnen dafür Schadenersatz geleistet werden. Zudem wurde ihnen Zollfreiheit zugestanden.

Abgesehen von dieser Bestätigung der Zollfreiheit der freien Leute, bietet uns dieses Privileg nichts Bemerkenswertes, höchstens könnte man herauslesen, daß der Graf selbst zugab, daß die Freien des öfteren in ihren Rechten — welche dies waren, erfahren wir nicht — beeinträchtigt worden sind.

Fast ebenso dürftig, wie diese Nachrichten über die Rechte und Pflichten der Freien, sind auch die Nachrichten, die wir über ihre Anzahl und ihre Abgaben haben. Trotzdem soll der Versuch gemacht werden, an der Hand der Güterrollen ihre Verteilung auf die Grafschaft Hoya und die durchschnittliche Höhe ihrer Abgaben darzustellen.

Es kommen drei Verzeichnisse in Betracht, die sämtlich im Hoyer Urkundenbuch abgedruckt sind.[2]) Sie enthalten zum Teil dieselben Namen. Das längste Verzeichnis ist überschrieben: „Dyt zint de ghenne de mynen hern ere plicht jarlikes gheuen de he vordeghedingt vor vrygen." Es enthält Namen mit Wohnort der Leute, sowie ihre Abgaben. Das zweite, in derselben Art abgefaßte, ist beschrieben: „Dyt zind de vrighen". Das dritte, „Dyt zind de Vryge in deme Kerspele van Harpestede und andere darto, de myn her vordeghedinghet", enthält nur Namen und Wohnort, nicht die Höhe der Abgaben.

Ausgeschieden habe ich hierbei zuerst die Freien, deren Wohnsitz sich nicht genau feststellen ließ. Das öftere Vorkommen einer und derselben Person in mehreren dieser Rollen läßt den Schluß zu, daß die Rollen um ungefähr dieselbe Zeit

[1]) Hoyer U. B. I Nr. 500.

[2]) Hoyer U. B. I, S. 5, Rolle 3. Dort nur auszugsweise gegeben. Ich habe deshalb das Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover benutzt.

abgefaßt worden sind. Ich habe deshalb in der Aufzählung hinter jedem Namen eine Zahl[1]) hinzugefügt, die zeigen soll, in welcher der drei Listen in der oben eingehaltenen Reihenfolge der genannte Mann vorkommt.

Ahusen
Walsike (1) VIII olde gr.
Asendorf
Gentzike (1) der Küster ½ osn. M.
Bekelen
Herberen (3)
Hillemann (3)
Symeke (3)
Ludeke twisteringhe (3)
Beringen
Schweder (1) IV sol.
Rode Henke (1) IV sol.
Henke tzegehorn (1) ½ M.
Ludike (1) 1 Pf. Wachs
Hinke (1) 1 „ „
Henke Smedel (1) III schill.
Berme
Wulfert de Meyger (1) 8 Pf. W.
Bersne
Symo (1) XII grote.
Blendere
Heyne Langhalse (1, 2) 4 Pf. Wachs
Lubbe Wolekinge (2) 4 „ „
Henke Bare (1, 2) 4 „ „
Rein Bare (1) 4 „ „
Wittelo (1) ½ osn. M.
Hanke Randinge (1) 1 osn. M.
Brumersete
Gherd (1) 1 osn. M.
Bücken
Euerd de Smet (1) 1 osn. M.
Ludicke Pilser (1) 1 ho. M.

[1]) v. 1—3.

Buyen
Woldecke Prange (1) 2 osn. M.
Dalenhusen
Hardike (1) 3 osn. M.
Hermann (1) 3 osn. M.
Henke Lowe (1) ½ osn. M.
Dalzelte
Ghereke Vreſe (3)
Euerd (3)
Henke herbernes zone (3)
Degendorpe
Johann (2) 4 ſchill.
Hinrik de Copperen (2) (vgl. Vilſen.) 1 Verd.
Dorverden
de ſchroder (2) 10 Pf. W.
Albert woltere ſein bruder (2)
Drubber
Arnke Eilers ſon (1) 5 Pf. W.
Dunſen
grote wale (3)
zin broder (3)
helmedich (3)
Endorpe
Bölte (1, 2) ½ osn. M,
(vgl. Vilſen ½ olde M.)
Etzendorf
Henke Zegebode (1) 4 Pf. Wchs.
Godelenſtorpe
Johann (1) 1 osn. M.
Grafſtede
Hannike (1) IX grote
Hillerdes zone (1) 3 ſchill.
Haltern
Benike (1) ½ osn. M.
Harpſtede
Henke Hinſekinge (3)

Ludeke Hinsekinge (3)
Ludeke Wolzekes (3)

Heiligenberg
Curd der Müller (1) 4 schill.

Heiligenfelde
Henrik lubben zone (1) VI grote
Wilken (1) ½ osn. M.
Guntzike de scroder (1) VIII gr. 1 Pf. W.
de scomaker (1) 1 Pf. W.

Henstede
Henke Reiners (3)
Bonike Borthardings (3)
Haneke (3)
Johann (2, 3) (vgl. Vilsen.) VIII gr.

Hesen
Hagerman (1) (in 2: „hort to dem Bromissen altar to Hoya".) 1 osn. M.

Holtorpe
Herman de meyger (1) 3 olde M.
Herman des meygers Knecht (1) 2 Molt Hafer.

Hostede
Reyer (3)
Gerike sin sone (3)
Tegghe (3)
Henke de muller (1) VIII olde grote.

Hude
Hunike (1) 1 ho. M.

Kalle
en mann (2) 2 Pf. Wachs
Heimke (1) 2 „ „

Korne
Henke (3)
Gerke (3)
Luckemann (3)
Henke (1, 3) V solidi

Lesme
Hinrik (1) IV schill
Lesmunde
Hinrik (2) XII grote
Johann Wittevogel (1, 2) VIII grote.
Leste
lutzike (1) XII old. grote.
Luderdingh
Dyderik Abilen bruder (1) VIII grote
Mertfelde
Symer (2) 4 Pf. Wachs
Reinecke (2) 4 „ „
Kurt de Mulre (2) 4 schill.
Lubbeke Woldekinge (1) 1 osn. M.
Hibbeke Kahorstes (1) VIII grote
Arndt Zeberdes zon (1) 1 osn. M.
Mynden
Henke (1) 4 Pf. W.
Norttorpe
Henrik (1) IX grote
Oeste
Woldeke (2) 1 M.
Abele (2) 1 M.
Hanke Abelinghe (1, 2) 1 osn. M.
Radeke (1, 2) 1 „ „
Abele Hanke zone (2) 1 „ „
Abelinghe (2) 1 „ „
de nortmeiger (1) 1 „ „
Dyderk (1) 1 „ „
Abile Wulborge (1) 1 „ „
Johann de Ketelere (1) 1 Verd. VIII grote
Abele Hunekinghe (1) 15 sol.
Hannike bonekavel (1) ½ osn. M.
Henke lubben zone (1) II sol.
Eluer (1) 1 ho. M.
Lange Hannike (1) ½ osn. M.

Oteſſen
de meyger (1) 1 osn. M.
Papenhuſen
de meigerſche (1) ½ ho. M.
Henke Langhorne (1) VIII grote
Rodesbrok
Dedeke (1) 4 Pf. W.
Rolenynge
Abile (1) 4 Pf, W.
Vasmer gerike ſon (1) 2 Pf. W.
Henke Clinchert (1) 1 ho. M.
Ruſtede
Johann (1) VIII grote
Johann Brede (1) VIII grote
Ryde
Clawes (1) VIII grote
Gezeke (1) 2 osn. M.
Schinna
Johann (1) VIII grote
Stenbeke
Sweder (1) IV ſol.
Stenden
Abile (1) 1 osn. M.
Swerne
Hinrik (1) IV ſol.
Vilſen
Ludeke de pelſere (2) 3 Pf. W.
Cord Kiheſacke (2) ½ M.
Clawes Wulfert (2) ½ M.
Johan Kiſtemakere (2)
Berike helewich (2)
Johan bir erde (2)
Ludeke de gobbere (2)
Hinrik mokinghe (2)
Johan Werenberch (2)
Ludeke Bullenberch (2)
Dyderik Molenbruck (2)

Bernt de pilpere (2)
hermen hibbelinghe (2)
tibbeken meph (2)
gerdes (2)
unde beke Roweders (2)
Wobbeke Hardekistes (2)
Bölte von Edorpe (2) 1/2 old. M.
Johan van Degendorpe (2) 1 Verd.
Johan van Enstede (2) VIII gr.

Wachendorf
Segelke (1) 1/2 osn. M.

Wecholt
Henke de Scroder (1) 2 Pf. W.

Wenstede
Schulenberge (3)
de scomaker (1) VIII gr.

Ynschen
Dyderik Puntike (1) VIII grote

Yppenerde
Grote Kersten (3)
hanneke hillinghel (3)
Johan Robule (3)

Zelete
henke egwerdinge (3)
Henken Junghe (3)
euerd (3)

Wir sehen, daß, abgesehen von einzelnen Ortschaften, die Freien ziemlich spärlich über das ganze Gebiet der Grafschaft Hoya zerstreut waren. Ihre Lage näherte sich ohne Zweifel immer mehr der der Vogteileute. Vielfach waren sie gezwungen Handwerker zu werden oder Stellen als Knechte anzunehmen. So finden wir in einer Aufzählung[1]) von Dienstknechten mehrere

[1]) Hoyer U. B. I, Heft 5, Rolle 3, S. 13. „Dyt sint denst Knechte."

mit einer Geldabgabe belastete Leute, bei denen der Vermerk steht, daß sie Freie waren. Ferner wurde es auch bei den Vogteileuten Sitte, die Abgaben in Geld zu zahlen.[1])

Zudem kam noch ein anderes. Wir haben schon eben gesehen, daß Freie als Dienstknechte vorkamen. Es erklärte sich dies wohl aus dem Umstande, daß die Güter der Freien nicht mehr imstande waren, die ganze Familie bei starkem Kinderzuwachs zu ernähren. Die jüngeren Söhne mußten dann, ähnlich wie bei den Unfreien die Einläufigen, anderswo einen Beruf suchen. So traten sie denn wohl auch als freie Meier auf. Es war dies nun für die Herren, die sie auf ihre Güter setzten, nicht ganz ungefährlich. Denn wenn der Meier die Güter durch Mißwirtschaft verschlechterte oder sie einfach im Stiche ließ, dann konnte sich der Gutsherr für den angerichteten Schaden nicht an ihm schadlos halten. So wurde es denn wohl üblich, daß die Meier entweder eine bestimmte Summe Geldes als Pfand hinterlegen mußten,[2]) oder daß sie gezwungen waren, eine gewisse Anzahl von Bürgen zu stellen, die für sie gutsagten, und an die sich der Gutsherr im Notfall halten konnte.[3])

Es ist klar, daß auch der Umstand, daß, wie oben gezeigt worden ist, die größte Zahl der Meier unfrei oder doch in gewisser Hinsicht von ihrem Gutsherrn persönlich abhängig war, auf die freien Meier einwirkte und ihre Lage allmählich der der unfreien Meier näher brachte.

Besonders als nach und nach ursprünglich persönliche Lasten auf Grund und Boden übertragen wurden, mußten die neu das Gut übernehmenden Meier, auch wenn sie persönlich frei waren, diesen Lasten sich unterziehen. Sie gaben vielleicht auch gern ihre persönliche Unabhängigkeit hin, wenn sie

[1]) Hoyer U. B. I, Heft 5, Rolle 3, S. 17.
[2]) Ebenda I, Heft 5, Rolle 3.
[3]) Ebenda I, Heft 5, Rolle 3, S. 15; hier nur unvollständig abgedruckt. Im Originale (Staatsarchiv Hannover) sind 43 Meier aufgeführt. Die Zahl der Bürgen schwankt zwischen 2 und 11. Die Verhandlung fand meist statt „vor gherichte to Syke", einmal „vor dem ganzen gau to beryng, do de veme dar was." — Vgl. Heck 292.

dadurch sich und ihrer Familie eine sichere Lebensstellung schaffen konnten.

Es ist bisher versucht worden, die Kreise, aus denen sich allmählich die Hoya-Diepholzische Eigenbehörigkeit entwickelt hat, an der Hand der Urkunden und Güterrollen darzulegen, die uns aus diesem Gebiete überliefert sind. Es soll nun eine Schilderung der Verhältnisse aus jener Zeit gegeben werden, wo diese einzelnen Klassen sich zu einer einheitlichen sozialen Schicht vereinigt hatten.

## Viertes Kapitel.

### Die Lage der Bauern im 16. Jahrhundert.

Bei der Beschreibung der bäuerlichen Zustände in den Grafschaften Hoya und Diepholz folge ich hauptsächlich dem Syker Lagerbuch vom Jahre 1659. Es enthält ein Verzeichnis sämtlicher Einwohner des Amtes Syke. Diese sind eingeteilt in Vollmeier, Halbmeier,[1]) Kötter und Brinksitzer, und zwar geschieden in herrschaftliche Leute und Leute von privaten Gutsherren, Klöstern u. ä.[2])

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß fast alle diese Leute zu persönlichen Diensten verpflichtet waren.[3]) Ausnahmen hiervon waren sehr selten. So waren z. B. von Herrenleuten von 41 Vollmeiern 2 frei und von 225 Brinksitzern[4]) waren ebenfalls 2 frei. Von Leuten im Dienste von Privatherren war von 31 Meiern einer frei, alle anderen waren dienstpflichtig.

Woher bei diesen einzelnen Leuten die Dienstfreiheit stammte, läßt sich nicht feststellen. Die Zusätze lauten entweder „von altersher dienstfrei" oder „behauptet, stets dienstfrei gewesen zu sein".

Es ergibt sich nun aus den einzelnen Fällen klar und deutlich, daß die Dienste, die neben den Zinsen und Gutsgefällen[5]) geleistet werden mußten, offenbar keiner persönlichen Unfreiheit entsprangen, sondern am Grund und Boden hafteten.

[1]) Im Kirchspiel Riede erscheinen auch 5 Viertelmeier.
[2]) Vgl. Schlüter I § 9.
[3]) Vgl. Wigand I 243 §§ 142, 143.
[4]) Brinksitzer waren Leute, die nur ein Haus mit zugehörigem Hof- und Gartenraum besaßen. Vgl. Wittich 101 ff. — Schlüter I § 10.
[5]) Vgl. v. Düring 225.

Es geht das wohl daraus hervor, daß wir an verschiedenen Stellen mehrere Bebauer auf einem Gute finden, die stets zusammen die pflichtmäßigen Dienste leisten mußten. Nie war ein jeder einzelne dafür haftbar, wie dies bei persönlichen Diensten doch wohl der Fall gewesen sein würde.

Die Dienste der Bauern nun waren zweierlei Art. Es waren teils Dienste, die sie an den Landesherrn leisten mußten,[1]) teils Dienste, die sie an ihren Gutsherrn, der natürlich bei den herrschaftlichen Leuten eben der Landesherr war, zahlten.

Die landesherrlichen Dienste[2]) bestanden für Voll-, Halbmeier und Kötter in Gestalt öffentlicher Arbeiten in Burgfestdiensten, in Wegebauten, die jedoch nur dann zu leisten waren, wenn es die Not erforderte.[3]) Bei den Brinksitzern lag die Sache nicht ganz klar. Während die privatherrlichen Brinksitzer anscheinend von solchen öffentlichen Arbeiten frei waren — finden wir doch bei ihnen keine Notiz über irgend welche Dienste —, waren die herrschaftlichen nicht davon frei. Denn da wir bei zwei von ihnen den Vermerk „burgfestfrei" lesen, muß man natürlich auf eine Pflicht der anderen Brinksitzer schließen. Was nun die gutsherrlichen Dienste betrifft, so waren diese bei den herrschaftlichen Leuten nicht durchgehend gleich. Über die privatherrlichen Leute erfahren wir nichts. Es standen sich die Kirchspiele Barrien, Heiligenfelde, Nordwalde, Weyhe und das Kirchspiel Riede gegenüber. Ganz aus der Organisation fielen die Kirchspiele Brinkum und Leeste.

Manche Meier, die als Reiseführer,[4]) Kötter, die als Briefträger und Boten,[5]) Brinksitzer, die als Viehhirten, Zimmerleute u. a. m. Dienste taten, und ebenso die wenigen Freien blieben von den allgemeinen Diensten frei. Zu erwähnen ist dabei, daß sämtliche Leute bei Ableistung ihrer Dienste von der Gutsherrschaft beköstigt wurden.

---

[1]) Vgl. Möller 60 ff. — Wegen der sonstigen Abgaben an den Landesherrn in Gestalt von Steuern und Beden verweise ich auf Eggers, Steuerwesen in der Grafschaft Hoya.
[2]) Vgl. Klessing 52, 53.
[3]) Vgl. Maier I 69, 70.
[4]) Vgl. Klessing 44.
[5]) Ebenda 45.

Im Kirchspiel Barrien und den ihm ähnlich organisierten standen den Bauern zwei Wege zur Ableistung ihrer Dienste offen. Entweder sie leisteten wöchentlich ihren Dienst und zwar Vollmeier zwei halbe Tage mit Gespann, Halbmeier zwei halbe Tage ohne Gespann oder einen halben Tag mit zwei Pferden. Die Kötter waren ebenfalls zu zwei halben Tagen und Brinksitzer zu einem halben Tag Dienst verpflichtet.[1]) Oder aber es konnten statt dieser wöchentlichen Dienstleistungen die Vollmeier jährlich 8 Taler Dienstgeld geben und 12 Nebentage Dienst tun. Von den Halbmeiern wurde in diesem Falle eine Abgabe von 4 Talern erhoben. Wie viel Tage Dienst sie leisten mußten, erfahren wir nicht. Die Kötter waren außer einer Abgabe von 2 Talern zu 12 halben Tagen Dienst und die Brinksitzer zu einer Zahlung von einem bis anderthalb Talern und Dienstleistung an zwei Tagen verpflichtet.

Lediglich im Bereiche dieser zweiten Möglichkeit bewegten sich die Dienste im Kirchspiel Riede. Voraus sei geschickt, daß abgesehen von den Halbmeiern, sämtliche Bauernklassen 12 halbe Tage Dienst tun mußten. Außerdem zahlten Vollmeier 10, Halbmeier 5, Kötter 2 und Brinksitzer 1 Taler an ihre Herrschaft.[2])

Der Übersicht wegen habe ich eine Tabelle dieser Abgaben beigefügt:

| | Wöchentlicher Dienst | Taler | Nebendienst | Taler | Nebendienst |
|---|---|---|---|---|---|
| Vollmeier | 2/2 Tage | 8 | 12 Tage | 10 | 12/2 Tage |
| Halbmeier | 2/2 [3]) „ | 4 | — „ | 5 | — „ |
| Kötter | 2/2 „ | 2 | 12/2 „ | 2 | 12/2 „ |
| Brinksitzer | 1/2 „ | 1—1 1/2 | 2 „ | 1 | 12/2 „ |
| | | Barrien, Heiligenfelde, Nordwalde, Weyhe. | | Riede | |

Während wir nun in diesen Kirchspielen eine im großen und ganzen gleichmäßige und genau festgesetzte Verpflichtung

[1]) Vgl. v. Düring 228.
[2]) Vgl. Klessing 45 ff.
[3]) Oder 1/2 Tag mit zwei Pferden.

zur Ableistung der Dienste haben, tritt uns in den Kirchspielen Brinkum und Leeste eine wesentlich andere Art der Dienstleistung entgegen. Wieviel Dienste die Leute hier leisteten, erfahren wir nicht. Wir hören nur, daß sie ihre Dienste „am Vorwerke" ableisteten. Dieses Vorwerk nun ist der Erichshof.[1]) Die Gebrüder Otto, Erich und Friedrich, Grafen von Hoya, hatten ihn zur Verbesserung ihres Hauses Syke nach Gutdünken ihrer Alterleute auf dem Brinkumer Moor angelegt und einige Wiesen, Weiden und Äcker eingefriedigt.

Die Altersleute oder Kirchgeschworenen und Kirchspielsleute der Dorfschaften Brinkum und Leeste verpflichteten sich nun, ihre Wochen- und Hofdienste nicht mehr auf dem entlegenen Hause Syke, sondern bei obigem Vorwerke und den dazu gelegten Äckern, Wiesen und Weiden zu leisten, außerdem ab und zu die gewöhnlichen Reisen nach Bremen und nach Syke, Holz-, Feuer- und Landreisen zu tun, und, wenn das Korn beim Vorwerke durch Wassers- oder Wettersnot verkommen sollte, während der Ernte beim Hause Syke, wie die anderen gemeinen Untertanen, Dienste zu leisten und überhaupt Landsteuer und Landfolge wie getreue Untertanen zu entrichten.

Wir haben also auch hier dieselben Dienste wie oben bei den anderen Kirchspielen, und man muß wohl annehmen, daß die obigen Kirchspiele eben ihre Dienste beim Hause Syke leisteten.

Dieses Vorwerk ist nun keinesfalls als eine neue Villikation zu betrachten. Es diente lediglich zur Aufspeicherung der Abgaben. Ein Bild eines solchen Vorwerkes bietet uns die Schilderung des Vorwerkes zu Meemsen im Amt Hoya.[2]) Es heißt dort: „Beim Hause und Amt Hoya besteht zur Zeit nur das Vorwerk zu Meemsen, daselbst werden etliche Zehnten zusammengeführt". Im Winter wurden dort gegen 300 Häupter Vieh untergebracht und gefüttert, und zwar Rinder, Schafe und Schweine. Zwei Pferde zum Fahren wurden gehalten,

[1]) Hoyer U. B. I Nr. 865.
[2]) Hoyer Erbregister von 1583.

und ein Diener, der auch die Rechnung führte und wöchentlich das Korn ausmaß und Samstags ans Haus Hoya liefern ließ, hatte die Aufsicht. Andere Personen werden nicht aufgeführt. Vermutlich reichten zu allen sonstigen Diensten die Leistungen der im Amt ansässigen und dienstpflichtigen Bauern aus.

Diese Art der Dienstpflicht war nun nicht, wie es aus den späteren Belegen scheinen möchte, erst Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden. Schon früher waren die Meier an ein Vorwerk oder ein festes Haus zu Diensten verpflichtet. Schon im Jahre 1455 ließ der Knappe Willekin Klenke mit Zustimmung des Bischofs Albert von Minden zum Besten des Klosters Schinna die Meier zu Sehusen für immer frei von allen Diensten, die sie ihm sonst wegen seines Amtes zu Schlüsselburg[1]) hatten leisten müssen.[2]) Ebenso wie die Leute der Grafen von Hoya hatten auch die privatherrlichen Bauern gutsherrliche Dienste zu tun. Wo leisteten sie diese ab? Da ist zuerst festzustellen, daß jetzt die Ritter und Edelherren nicht mehr auf Burgen hausten, daß sie vielmehr oft ihren Kriegsdienst aufgegeben und sich auf dem platten Lande Sattelhöfe[3]) gebaut hatten. An diesen mußten ohne Zweifel die privatherrlichen Leute ihre Dienste ableisten. Des öfteren hören wir vom Bau solcher Sattelhöfe.[4]) Nicht immer ist allerdings den Edelherren, den Rittern und Ministerialen ein Erfolg beschieden gewesen, wenn sie einen Hof, den sie bisher an einen Bauern vermeiert hatten, selbst als Sattelhof bebauen wollten. Es lehrt uns dies der Fall, wo die Witwe des Knappen Schlepegrell vergeblich einen solchen Versuch machte.[5]) Die Familie Schlepegrell hatte neben vielen anderen Gütern einen früher von ihr selbst bewohnten freien Sattelhof an den Hennig Meier ausgetan. Die Witwe wollte nun diesen Hof, den ihr ihr Mann als Leibgeding gegeben, wieder als freien Sattelhof beziehen und hatte zu diesem

[1]) Schlüsselburg liegt allerdings im Mindenschen, dicht an der Hoyer Grenze, darf aber wohl zum Vergleich herangezogen werden.
[2]) Hoyer U. B. VII Nr. 117.
[3]) Vgl. S. 12. — Heck 283.
[4]) Hoyer U. B. I Nr. 1630.
[5]) Ebenda I Nr. 866 ff.

Zwecke dem Meier gekündigt, woraus wohl anzunehmen ist, daß ursprünglich Zeitpacht vorgelegen hatte. Der Meier aber, unterstützt von dem Erzbischofe zu Bremen, der für sein Haus Rotenburg Korn-, Schmal- und Immenzehnten aus dem Hofe bezog, behauptete, der Hof sei kein freier Sattelhof, und räumte ihn nicht. Obwohl die Witwe dagegen behauptete, daß diese Abgaben aus dem Hofe nur gezahlt würden, weil eben Bauern darauf säßen, und, sobald diese abzögen, der Hof wieder ein freier Sattelhof sei, gelang es ihr nicht, ihre Absicht, selbst nicht mit Unterstützung der Hoyer Grafen, zu erreichen. Wegen der Gerechtigkeit seines Hauses Rotenburg, auch weil der Hof kein freier Lehnhof, zudem, weil es eine Ungerechtigkeit gegen die Bebauer sei, die ihn seit 70 Jahren besäßen und in seinem wirtschaftlichen Werte bedeutend verbessert hätten, beharrte der Erzbischof bei seinem Widerspruch gegen die Kündigung, und die Meier blieben auf dem Hofe.

Freiheit oder Unfreiheit spielten, wie schon oben angedeutet worden ist[1]), für die Lage der Bauern praktisch keine Rolle mehr. Sie waren nicht leibeigene Leute, aber sie waren, wenigstens wenn sie ein Gut zum Bebauen übernahmen, zu persönlichen Lasten, die allerdings auf dem Grund und Boden lagen, verpflichtet. Dazu kamen dann für alle Untertanen noch die landesherrlichen Pflichten.

Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts zeigte sich, obwohl noch zwischen freien und unfreien Bauern unterschieden wurde, daß beide bei Bebauung eines ihnen nicht gehörigen Gutes dieselben Bedingungen zu erfüllen hatten. Es schildert uns dies recht treffend eine Urkunde vom Jahre 1518.[2])

Es saßen danach auf einem Gute zwei Meier. Beide zahlten denselben Zins und dieselben Abgaben, aber der eine Meier war frei, der andere unfrei, und um das Bild noch verwickelter zu machen, der unfreie Meier hatte unfreie Kinder aus erster Ehe mit einer unfreien Frau. Seine zweite Frau dagegen war frei und sollte ihre Freiheit genießen. Der freie

[1]) Vgl. S. 64 f.
[2]) Hoyer U. B. V Nr. 247.

Mann aber war mit einer unfreien Frau verheiratet, die unfrei mit ihren Kindern bei dem Gute blieb. Diese gemischten Ehen lassen doch wohl den Schluß zu, daß Freiheit und Unfreiheit tatsächlich keine großen Gegensätze mehr waren. Am Ende des 16. Jahrhunderts schon kannte man in Hoya, wie wir sahen, die Eigenbehörigkeit nicht mehr, jedenfalls nicht mehr als das Institut, das sie früher gewesen war.[1]) Während früher der Erbe sich erst durch Zahlung des Sterbfalls, des Nachlasses seiner Eltern, ein Recht am Gut erwarb, geschah dies jetzt durch den Weinkauf[2]), der wohl eine Art Rekognitionsgebühr bedeutete. Die Höhe des Weinkaufes war verschieden. Er mußte in den Registern des Landesherrn berechnet werden und richtete sich nach der Größe des Anwesens. Der Meier hatte eben kein Grundeigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht am Gute, das jedesmal beim Antritt eines neuen Herrn erneuert werden mußte.[3]) Wenn beim Tode des Hauswirts sich die Frau auf dem Gute wieder verheiratete, mußte der Weinkauf abermals entrichtet werden[4]), nicht aber, wenn die Hausfrau starb und der Hauswirt sich von neuem verheiratete.

Die Gleichstellung der früher sozial geschiedenen Bevölkerung zeigte sich auch in dem Umstande, daß für Freie und Unfreie dieselben Gerichte zuständig waren.[5]) Das frühere Gogericht auf dem Stemwede war sowohl für unfreie wie für freie Dorfinsassen zuständig.[6]) Er herrschte auch volle Freizügigkeit. Jeder konnte sein Hab und Gut verkaufen und aus dem Lande ziehen. Wer indes vom Landesherrn Zins-, Pacht- oder andere Güter hatte, war verpflichtet ihm diese Absicht vorher mitzuteilen und einen Ersatzmann zu stellen.[7])

In der Erbfolge herrschte die Sitte des Minorats. Nach dem Tode von Vater und Mutter erbte der jüngste Sohn

[1]) Vgl. S 45 f.
[2]) Vgl. Schlüter I § 8. III § 1. IV § 1. — Möller 57 ff. — Gesenius II 302. — Heck 284.
[3]) Vgl. Gesenius II 172 f.
[4]) Hoyer Erbregister 109.
[5]) Ebenda 95. — Vgl. Niemeyer 8.
[6]) Vgl. Engelke 62.
[7]) Hoyer Erbregister 114.

Haus, Hof, Land und allen Zubehör. Die anderen Brüder und Schwestern wurden aus den Mitteln des Gutes ausgesteuert. Sie hatten Anrecht auf alle bewegliche Habe.[1])

Einer besonderen Freiheit erfreuten sich die Leute in Hoyer-Hagen, die freien Häger. Sie zahlten keinen Weinkauf, sondern, soweit der freie Hagen reichte, gaben sie ein Paar Hühner, und wenn Mann oder Frau starb, zahlten sie 12 Schillinge.[2])

Noch soll hier die Frage nach dem Verhältnis der Zahl der landesherrschaftlichen zu der der privatherrschaftlichen Leute berührt werden. Im Amt Syke stellte sich das Verhältnis für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vollmeier: | 41 | landes- | zu 31 | privatherrschaftlichen, |
| Halbmeier: | 109 | „ | „ 104 | „ |
| Kötter: | 125 | „ | „ 70 | „ |
| Brinksitzer: | 225 | „ | „ 72 | „ |

Wir sehen, daß nur inbezug auf Kötter (2 : 1) und Brinksitzer (3 : 1) die Zahl der landesherrschaftlichen die der privatherrschaftlichen Leute übertraf.

---

[1]) Hoyer Erbregister 115. — Vgl. v. Düring 221, 225. — Klessing 18.

[2]) Hoyer Erbregister 109.

## Fünftes Kapitel.

### Grund und Boden.

Es ist oben[1]) gezeigt worden, daß die Lage der Bebauer nicht nur von ihrer persönlichen größeren oder geringeren Gebundenheit abhing, sondern auch von der Art der Güter, die sie bebauten. Es soll deshalb noch kurz untersucht werden, welche Arten von Gütern im allgemeinen vorkommen, und durch welche Ausdrücke diese Arten in den Urkunden bezeichnet werden. Zunächst sei festgestellt, daß Einzelsiedelung so gut wie gar nicht vorkam.[2]) Fast stets handelte es sich um Dorfsiedelung, oder doch um Vereinigung mehrerer Gutsbezirke an einem Platze.

Einen beträchtlichen Teil des Grund und Bodens nahmen die Meierhöfe ein. Zwar handelte es sich, abgesehen von den Brückener Siebenmeierhöfen, nicht mehr um Villikationen im ursprünglichen Sinn. Der Meier war nicht mehr Beamter, sondern lediglich Pächter. Er trug nur noch den alten Namen, weil er meist im Besitze des Haupthofes der ehemaligen Villikation war. Immerhin treffen wir noch manchmal auf einzelne Hufen, die zu einem anderen Hofe gehörten, also wohl als letzte Reste der ehemaligen Villikation anzusprechen sind. Höfe in Eigenbetrieb kamen nur sehr selten vor,[3]) und zwar bei kleineren Ministerialen und Städtern,[4]) haben also für uns kein Interesse. Im allgemeinen waren sie an Bauern ausgetan, ent-

---

[1]) Vgl. S. 20.
[2]) Hoyer Erbregister 62.
[3]) Hoyer U. B. I. Heft 4, S. 32, Z. 19.
[4]) Ebenda I Nr. 75, 129.

weder zu einem fest ausbedungenen Zins[1]) oder zu Teilpacht,[2]) so daß der Bebauer 1/2 oder 1/3 oder sonst einen vorher bestimmten Anteil vom jeweiligen Ertrage abzuliefern hatte.

Neben Naturalabgaben lagen auf den Gütern noch Zehnten, die, ursprünglich an die Kirche zu zahlen, durch Verpfändung, Verkauf und Tausch oft in weltlichen Besitz übergegangen waren, ferner Abgaben an Vieh, Vogtschweinen, Hühnern u. a. m.[3])

Neben Höfen mit und ohne Ackerstücken gab es auch einzelne Äcker, manchmal zu mehreren vereinigt.[4]) Es handelte sich hier wohl meist um Äcker, die früher zu einer Villikation gehört hatten, aber weiter vom Haupthofe entfernt lagen, und später bei Auflösung der Villikation an irgend einen in der Nähe Wohnenden ausgetan worden waren. Zum großen Teil saßen auf diesen einzelnen Grundstücken, die auch „houe" und „mansi" genannt wurden und wohl die geringste Einheit bildeten, obgleich auch sie noch in Halbe- und Viertelhufen, „peciae terrae" genannt, geteilt wurden, die Kötter. Es waren meist Gebäude mit einigen Äckern. Sie wurden streng von den „Höfen" geschieden, die meist aus mehreren „houen" bestanden.[5])

Sehr häufig begegnet uns in den Urkunden der Ausdruck „hus" gleich „domus", der ein bäuerliches Besitztum bezeichnet. Mit ihm wurde gewöhnlich der Haupthof gemeint.[6]) Später bedeutete er allgemein einen Bauernhof und namentlich auch einen Meierhof.[7]) Auf alle Fälle wurde in Hoya und Diepholz ein bäuerliches Besitztum unter dem Namen „Haus" verstanden. In den Güterrollen[8]) wurden nur Häuser mit Besitzern aufgezählt. Nur ganz allgemein folgte noch eine Angabe über Kotten und Ackerstücke, die die Bebauer besaßen. Häuser ohne Land kommen nicht vor. Wir sehen, daß also

---

[1]) Hoyer U. B. I Nr. 94.
[2]) Ebenda I, Heft 4. Hillingsfelder Güter S. 3 f.
[3]) Vgl. Wigand II 286 f § 10.
[4]) Hoyer U. B. I, Heft 4 an vielen Stellen.
[5]) Ebenda IV Nr 63. S. 39.
[6]) Vgl. Wigand II 186.
[7]) Vgl. Gesenius II 24 und die dort angezogenen Stellen.
[8]) Hoyer U. B. I, Heft 5, Rolle 3.

die gesamte ländliche Bevölkerung, auch die Handwerker, wenigstens für ihren Eigenbedarf, Ackerbau trieben.

Hiermit ist die Entwickelung der Bauernklassen in Hoya und Diepholz zur Hoya-Diepholzischen Eigenbehörigkeit soweit verfolgt worden, wie sie sich naturgemäß ohne Einwirkung von Landesgesetzen vollzogen hat. Auf Darstellung der weiteren Gestaltung dieser Eigenbehörigkeit unter dem Einfluß von Gesetzen und Bestimmungen habe ich verzichtet. Es ist das Verdienst Wittichs,[1]) diese Fortentwickelung klargelegt zu haben.

[1]) Vgl. Wittich 242 ff.

# Lebenslauf.

Ich, Paul Maeder, evangelischer Konfession, bin geboren zu Altena i. W. am 27. Juli 1886 als Sohn des Rechnungsrates A. Maeder und seiner Ehefrau Emilie, geb. Voswinkel. Nach Besuch der Volksschulen zu Hagen und Elberfeld besuchte ich in Berlin erst eine Privatschule und absolvierte dann das Kgl. Luisengymnasium, das ich im Herbst 1905 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte Geschichte und klassische Philologie, und zwar je vier Semester an den Universitäten zu Berlin und Münster. Während dieser Zeit hörte ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Baesecke, Delbrück, Diels, Helm, Hirschfeld, Münch, Norden, Penck, Pfleiderer †, Riehl, Roediger, Roethe, W. Schulze, Sternfeld, Vahlen, v. Wilamowitz-Möllendorff in Berlin, Cauer, Erler, Geyser, Hielscher, Kroll, Meinardus, Meister, Meumann, Radermacher, Schwering, Seeck, Sonnenburg, Spannagel in Münster.

An Übungen nahm ich teil bei den Herren: Baesecke, Diels, Helm, Hirschfeld, Imelmann, Kossinna, Penck, Max C. P. Schmidt, v. Wilamowitz-Möllendorff in Berlin und Erler, Koepp, Kroll, Seeck, Sonnenburg, Spannagel und Streitberg in Münster.

Allen diesen Herren danke ich an dieser Stelle für mannigfache Förderung meiner Studien, insbesondere Herrn Geh. Regierungsrat Professor Dr. Erler, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und mich auch durch zahlreiche Ratschläge unterstützt hat.

3 0112 061783368